

Jugendpolitik

KOMPAKT 2025

DIE EVANGELISCHE JUGEND
IN HESSEN UND NASSAU e.V.



© Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt

3. Auflage (2024)
Layout: Muriel Sanchez Gellert

INHALT

GRUSSWORT

8

DIE EVANGELISCHE JUGEND – DAS SIND WIR!

12

1.

Die Evangelische Jugend und das Kugelkreuz

13

Die christliche Orientierung

14

Zwei Hände – eine Aufgabe

Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

14

Als freie Trägerin der Jugendhilfe

14

Als Jugendverband

15

Problemanzeige

16

Zwei-Hände-Modell

18

Die Landeskirche als freie Trägerin der Jugendhilfe

19

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN)

- der Jugendverband der EKHN von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

20

Der eigenständige Jugendverband

20

Die Interessenvertretung

21

Die aktive Mitgestaltung	21
Die (Heraus-) Forderung	21
Vollversammlung	23
Schwerpunkte der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.	25
Das Entscheidungsgremium der EJHN	29
Vorstand	29
Geschäftsstelle	30
Außenvertretungen	30
Die Evangelische Jugend in den Dekanaten und Gemeindejugendvertretungen	30
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde und im Nachbarschaftsraum	31
Gemeindejugendvertretung (GJV)	32
Kinder- und Jugendversammlung	32
Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD)	33
Mitbestimmung im Dekanat – die Dekanatssynode	34
Funktion und Rolle der Dekanats-/ Stadtjugendreferent*innen Regionale Geschäftsführer*innen der Evangelischen Jugend (RegGF*in)	36
Die Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.	45

MISCHEN IMPOSSIBLE – DA MISCHEN WIR MIT! 46

2.

Jugendpolitische Gremien in Kirche und Öffentlichkeit	47
Gremien in den Kommunen/ Landkreisen	50
Gremien in Rheinland-Pfalz und Hessen	51
Gremien in Deutschland	55

BASICS – DAS IST WICHTIG! 58

3.

Abkürzungen von A-Z	59
„So kann’s gehen“ – Gremienarbeit praktisch	66
Förderung und Stiftung – Gremienarbeit praktisch	66
Im Vorfeld einer Sitzung	67
Ablauf einer Sitzung	69
Beschlussfähigkeit	69
Protokoll	70
Besonderheiten der EJHN-Vollversammlung (VV)	76
Was ehrenamtliche Mitarbeitende wissen sollten	78

4.

**SATZUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND
IN HESSEN UND NASSAU E. V.**

82

I. ALLGEMEINES	83
§ 1. Rechtsgrundlage, Name, Sitz und Geschäftsjahr	83
§ 2. Zweck und Ziele	83
§ 3. Aufgaben	83
§ 4. Gemeinnützigkeit	84
II. Mitgliedschaft	84
§ 5. Verbandsmitglieder	84
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	85
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft	85
§ 8. Mitgliedschaftsbeiträge	85

III: Organe	85
§ 9. Organe	85
§ 10. Die Vollversammlung	86
§ 11. Aufgaben der Vollversammlung	87
§ 12. Arbeitsweise der Vollversammlung	87
§ 13. Beschlüsse der Vollversammlung	88
§ 14. Wahlen der Vollversammlung	89
§ 15. Leitung der Vollversammlung	89
§ 16. Der Vorstand	89
§ 17. Aufgaben des Vorstandes	90
§ 18. Sitzungen des Vorstandes	90
§ 19. Geschäftsstelle	90
§ 20. Kassenprüfung	90
§ 21. Rechnungsprüfungsamt	91
IV. Schlussbestimmungen	91
§ 22. Auflösung	91



GRUSSWORT

Was Du gerade hier in den Händen hältst, ist das Ergebnis vieler Gedanken, Flyer, Workshops, Infopapiere und, und, und. Es soll der schnelle Helfer für dich als ehrenamtliche*r Jugendpolitiker*in sein mit Informationen über unseren Jugendverband, die Kirche und die tägliche Arbeit. Es ist der dritte überarbeitete Versuch, die wichtigsten Dinge zusammen zu packen, aber es ist sicher noch nicht komplett. Anregungen sind daher immer willkommen.

Wie Du vielleicht schon in diesem kurzen Absatz gemerkt hast gendern wir mit *. Die Angleichung geschlechtsspezifischer Anreden ist schon lange ein Thema in unserer Gesellschaft. Auch wir haben uns dazu Gedanken gemacht und uns aufgrund der Aktualität der öffentlichen „Genderdiskussion“ zu dieser Form entschieden. Hiermit sollen nicht nur Frauen und Männer, Mädchen und Jungs angesprochen werden, sondern auch Menschen, die sich keinem der beiden klassischen Geschlechter zuordnen.

Nach vielen Diskussionen haben wir uns dazu entschieden, dass es nicht nur wichtig ist sowohl Frauen als auch Männer gleichzeitig anzusprechen, sondern auch, dass wir das möglichst gerecht tun wollen. Deswegen findest Du in dieser Version von Jugendpolitik kompakt ganz viele *.

Im ersten Teil kannst du nachlesen, wer die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ist, was sie macht und wovon du ein Teil bist. Es werden die verschiedenen Ebenen von der Gemeinde bis zur Landeskirche erklärt und was dort jeweils passiert.

Der zweite Teil soll dir einen Überblick verschaffen, wo sich die Ev. Jugend überall einmischt: in welchen Gremien streiten wir, wo bestimmen wir mit und wie machen wir das.

Der dritte Abschnitt ist vollgepackt mit praktischen Tipps und Informationen für die tägliche Gremienarbeit. Vom Ablauf einer Sitzung, über das Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen in der Jugendpolitik, bis hin zu kurzen Erklärungen.

Um das Ganze abzurunden, findest du am Ende die wichtigsten Kontaktadressen und Links.

Zusammenfassend hältst du hier den idealen Begleiter für deine jugendpolitische Arbeit in den Händen, der dir hilft und auf den du dich verlassen kannst. Es gilt nun nicht mehr alles selbst zu sammeln oder zusammensuchen, der schnelle Blick in dieses Buch reicht völlig aus. Hier sind die wichtigsten Infos: bunt, gebündelt und gut verständlich.

An dieser Stelle gilt unser Dank der Projektgruppe, die sich der Erstellung und Überarbeitung dieses Buches angenommen hat. Sie wurde tatkräftig durch die EJHN-Geschäftsstelle sowie Ehrenamtliche und Hauptberufliche aus dem Arbeitsfeld unterstützt und beraten.

Jetzt bleibt uns noch, dir viel Freude bei deinem Schaffen zu wünschen.

Gottes Segen für deine Arbeit!

**DER VORSTAND DER EVANGELISCHEN JUGEND
IN HESSEN UND NASSAU E.V.**

Darmstadt, 2024



DR. BIRGIT PFEIFFER

Präses der XIII
Kirchensynode der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

“

Demokratische Entscheidungen sind ein Markenzeichen der evangelischen Kirche und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. Schon mit der Religionsmündigkeit können sich junge Menschen in unserer Kirche in Gremien und Leitungsämtern engagieren und wichtige Entscheidungen mitgestalten. Sie tun dies mit großem Interesse und hohem Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche: im Kirchenvorstand, in der Dekanatssynode, in der Kirchensynode und im Jugendverband der EKHN. Die Perspektive junger Menschen ist wichtig, gerade jetzt angesichts der großen Veränderungen, vor denen unsere Kirche und unsere Gesellschaft stehen.

Die Spielregeln der Demokratie in Form von Geschäftsordnungen und Satzungen helfen dabei dazu, dass eine Entscheidungsfindung in einem respektvollen Miteinander geschieht und vielfältige Meinungen gehört werden können. Die Entscheidungen fallen demokratisch und sind anschließend gemeinsam zu tragen und umzusetzen. Damit sind die Jugendvertretungen und Gremien in unserer Kirche, in denen Jugendliche mitwirken, wichtige Übungsfelder der Demokratie und haben nachhaltige Auswirkungen auf das spätere Engagement der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.

Auf den Vollversammlungen der EJHN ist von Politikverdrossenheit nichts zu spüren, davon konnte ich mich bei meinen Besuchen überzeugen. Ich bin auch beeindruckt von der intensiven und detaillierten Vorbereitung, mit der die Jugenddelegierten der Kirchensynode an den Tagungen teilnehmen. Ihre Stimmen sind wichtig und werden gehört, sie beraten in den synodalen Ausschüssen und im Plenum.

Mit der aktualisierten Fassung von "Jugendpolitik kompakt" bekommen junge Menschen in der EKHN alle wichtigen Informationen und Spielregeln an die Hand, um erfolgreich demokratisch die EKHN von heute und morgen mitzugestalten. Vielen Dank für dieses Handbuch!

Mein herzlicher Dank gilt allem Engagement und aller Bereitschaft, als evangelische Christ*innen Verantwortung zu übernehmen.

In der EKHN gibt es eine beeindruckende Fülle an jugendpolitischen Gremien und Organisationsformen in Kirchengemeinden, Dekanaten und auf gesamtkirchlicher Ebene. Mit „Jugendpolitik kompakt“ stellt die EJHN eine Art Werkzeugkasten zur Verfügung, der junge Menschen für die Arbeit in diesen Gremien unterstützt.

Um deren Satzungen und Ordnungen mit Leben und Sinn zu füllen, braucht es junge Menschen, die ihre Freizeit, ihre Ideen und ihre Energie dafür einsetzen.

Dass sich so viele junge Menschen ehrenamtlich einbringen und aktiv mitgestalten, ist großartig und widerlegt die oft gehörte Behauptung, die Jugend von heute sei nicht mehr für ein kirchliches und gesellschaftliches Engagement zu begeistern. Eine gerechte, friedliche und auf die Bewahrung der Schöpfung ausgerichtete Zukunft braucht die Perspektive gerade der jungen Generation.

Auf den folgenden Seiten werden deshalb nicht nur Gremien dargestellt, sondern Möglichkeiten beschrieben, wie dieses Engagement im Rahmen unserer demokratischen Strukturen Gestalt bekommen kann.

Auf Dekanatebene, im Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN und in der Synode der EKHN konnte ich immer wieder erleben, mit welcher Mischung aus Professionalität und Leidenschaft sich Aktive in der Evangelischen Jugend für die Anliegen der jungen Generation einsetzen und wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der EKHN in allen Bereichen des kirchlichen Lebens einbringen. Das beeindruckt mich und lässt mich hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

Jugendpolitik wird auch künftig ein zentrales Thema sein: In unserer Kirche, in der Gesellschaft und in der Politik.

Ich danke Ihnen allen, die Sie sich in der Evangelische Jugend engagieren und wünsche Ihnen weiterhin Freude und Gottes Segen!

“



PFARRERIN ULRIKE SCHERF

Stellvertretende
Kirchenpräsidentin der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

1.

**DIE EVANGELISCHE
JUGEND –
DAS SIND WIR!**



DIE EVANGELISCHE JUGEND UND DAS KUGELKREUZ

Ihre Wurzeln hat die Evangelische Jugend bereits im 19. Jahrhundert und zwar in der sozialen Fürsorge für Kinder und Jugendliche in Not. Mit der Reformbewegung des frühen 20. Jahrhunderts festigte sich diese Institution. Gemeinsame Ziele, wie Sport, Wandern und der gleiche Glaube gaben der Evangelischen Jugend ein neues Ziel und einen neuen Hintergrund.

Mit Beginn der nationalsozialistischen Diktatur wurden die Jugendverbände unter Zwang in die Hitlerjugend (HJ) eingegliedert. Die Reaktionen der Verbände reichte von Unterwerfung unter dieses Diktat über den Rückzug in unpolitisches Verhalten bis hin zum offenen Widerstand.

In Deutschland wird die Evangelische Jugend bundesweit als Verband durch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) vertreten.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Ihr sind alle zuzurechnen, die Veranstaltungen, Gruppen, Aktivitäten oder Projekte mit und von jungen Menschen durchführen oder daran teilnehmen.

Neben Kinder- und Jugendgruppen, die sich mit ihrem Glauben befassen, hat die Evangelische Jugend ein breites Spektrum an Aktivitäten und Aufgaben zu bieten. Es fällt schwer, dies alles in eine Kategorie zu fassen, da die Angebote auf dem Gebiet der Gemeinden, Dekanate und Landeskirchen sehr umfangreich und vielfältig sind. Angefangen von der Jugendgruppe in der Gemeinde über die Dekanatsfreizeit bis hin zum Jugendkirchentag ist alles vertreten.

1946 gab sich die „Evangelische Jugend Deutschlands“ eine Ordnung und ein Zeichen, das vom Rat der EKD beschlossen wurde: das Kreuz auf der Weltkugel. Es weist darauf hin, dass Evangelische Jugendarbeit in all ihrer Vielfalt sich auf den Herrn* gründet, der von sich selbst sagt: „In der Welt habt Ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden“ (Johannes 16, 33).

Bei allen Unterschieden zwischen den Verbänden, Gruppen und Vereinen gilt das Kugelkreuz als das verbindende Symbol für die Einheit in Christus.



Abb. 1: Das Kugelkreuz als Zeichen der Evangelischen Jugend.

DIE CHRISTLICHE ORIENTIERUNG

Die Basis der Evangelischen Jugend ist das Evangelium von Jesus Christus. Darauf baut sie ihre Arbeit auf und will damit Wegweiser einer christlichen und gelingenden Lebensgestaltung für junge Menschen und die Gesellschaft sein. Sie nimmt die jungen Menschen in ihren Lebenssituationen und Lebensperspektiven wahr und ernst. Ihr Ziel ist es, allen Menschen die Freiheit durch den Glauben spüren zu lassen, so, wie schon das

Kugelkreuz es andeutet: Alle Menschen haben Teil an der christlichen Botschaft, die allen Menschen ihre Freiheit zugesteht und das Miteinander in Liebe und Frieden vorsieht.

So stärkt Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

ZWEI HÄNDE, EINE AUFGABE

– EVANGELISCHE ARBEIT VON, MIT UND FÜR KINDER(N) UND JUGENDLICHE(N) IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU (EKHN)

Die Struktur der Evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auf landeskirchlicher Ebene kann man

in die evangelische Jugend als Jugendverband („linke Hand“, siehe S. 18) und die Landeskirche als freie Trägerin der Jugendhilfe („rechte Hand“, siehe S. 18) untergliedern.

ALS FREIE TRÄGERIN DER JUGENDHILFE

Die Leistungen der Jugendhilfe werden nach § 3 (2) Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Dabei ist geregelt, dass die Leistungen freier Träger vorrangig vor staatlichen sind (Subsidiaritätsprinzip). Um als Träger der freien Jugendhilfe tätig zu werden, muss dieser nach § 75 SGB VIII als solcher anerkannt sein. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sind gemäß § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Ge-

setzes und besitzen dadurch eine Sonderstellung. Die Kirchen können daher als staatlich anerkannte Trägerinnen der freien Jugendhilfe in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe tätig sein und sind dies auch. Allerdings besitzen sie für diesen Aufgabenbereich keinen Rechtsanspruch auf eine besondere staatliche Förderung (§ 75 (3) SGB VIII).

ALS JUGENDVERBAND

Demgegenüber haben die Jugendverbände innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe eine Sonderstellung (§ 12 SGB VIII). Sie sind der einzige Bereich, dem durch eine gesetzliche Norm ein Anspruch auf staatliche Förderung zugesagt wird. Hier fördert der Gesetzgeber in besonderer Art und Weise die Möglichkeit zur Selbstorganisation und demokratischen Willensbildung von Kindern und Jugendlichen. Die Mindestanforderungen für die strukturelle Ausgestaltung von Jugendverbänden finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch des Bundes (§ 12 SGB VIII) und werden in den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994“ für die „Anerkennung von Jugendverbänden als freien Trägern der Jugendhilfe nach § 12 I SGB VIII“ und im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) konkretisiert:

- Selbstorganisation und Selbstgestaltung (eigene Ordnung/Satzung)
- demokratische Struktur und selbstgewählte Organe
- eigene jugendverbandliche Organe der Willensbildung
- auf Dauer ausgelegt (Kontinuität)
- jugendpolitisches Mandat
- eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel

Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in Jugendverbänden muss demnach von jungen Menschen **selbst organisiert**, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Zudem soll jugendverbandliche Arbeit auf **Dauer** angelegt sein, um sich deutlich von kurzlebigen Initiativen zu unterscheiden. Dabei ist es eine grundlegende Aufgabe von Jugendver-

bänden, lebensnahe Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Grundsätzlich müssen alle Delegierte der Mitglieder (Dekanate) entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden. Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter*innen zu delegieren. Die Delegierten haben das Vertrauen der Mitglieder und müssen Rechenschaft ablegen. Insofern ist Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in ihrem Selbstverständnis und ihrer Tradition sowie den kinder- und jugendhilferechtlichen Bestimmungen nach immer gleichzeitig kirchlicher Dienst und Jugendverband. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die Arbeit den Wesensmerkmalen von Jugendverbänden entspricht. Die Erfüllung dieser Strukturmerkmale sichert die staatlichen Zuschussmittel für die Arbeit des Jugendverbandes nach § 12 SGB VIII.

PROBLEMANZEIGE

Die Strukturen in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN – auch die jugendverbandlichen – sind lange gewachsen, und quasi nie gleichzeitig entwickelt worden, da vielfältige Akteur*innen und Partner*innen auch aus anderen Landeskirchen einfach sehr ungleichzeitig agieren.

Daraus hat sich in den Jahrzehnten ein Geflecht entwickelt, das zumindest die prinzipiellen Außenanforderungen erfüllt. Mit der Neukonstituierung der jugendverbandlichen Struktur der EKHN durch Gründung der EJHN e.V. im Jahr 2001 wurde der Versuch unternommen, zumindest die EKHN-internen Strukturen deutlicher und im oben schon beschriebenen Sinne jugendverbandlich und transparenter zu gestalten. Es ist gelungen, die EJHN in dieser Zeit als wichtigen und schätzenswerten jugendverbandlichen Partnerin in der EKHN zu etablieren.



von

mit

für

Kinder(n) & Jugendliche(n)

selbstorganisiert und selbstverantwortet

Hauptberufliche und Kinder & Jugendliche arbeiten im Team

von Hauptberuflichen für Kinder und Jugendliche konzipiert

Hauptberufliche sind verantwortlich, Kinder und Jugendliche sind Teilnehmende

ZWEI HÄNDE MODELL



Struktur der Evangelischen Arbeit von, mit
und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
in der EKHN

EV. JUGEND
als **SELBSTSTÄNDIGER**
JUGENDVERBAND
gemäß §12 KJHG (SGB VIII)

LANDESKIRCHE
als
FREIE TRÄGERIN
DER JUGENDHILFE
gemäß §75 KJHG (SGB VIII)

AG
Ev. Jugend in
Rhein Hessen und
Nassau e.V.

EJHN
Ev. Jugend
in Hessen und
Nassau e.V.

aej
Rheinland-Pfalz

LVEJH
Landesverband
der Ev. Jugend
in Hessen

**Jugend-
verbandliche
Vertretung ggü.
dem Bundesland**
u.a. Landesjugendring
Rheinland-Pfalz

**Jugend-
verbandliche
Vertretung ggü.
dem Bundesland**
u.a. Hessischer
Jugendring

**Landeskirchliche
Zentralstelle**
Fachbereich Kinder & Jugend
im Zentrum Bildung
Leitung durch die*den
Landesjugendpfarrer*in
(IO §§ 25-26)



ARBEITSBEREICHE

DIE LANDESKIRCHE ALS FREIE TRÄGERIN DER JUGENDHILFE

Die „rechte Hand“ des Zwei-Hände-Modells (s. vorherige Seite) befasst sich hauptsächlich mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Seiten der Kirche. Auf der Landesebene gibt es den Fachbereich Kinder- und Jugend als landeskirchliche Zentralstelle, die von dem*der Landesjugendpfarrer*in geleitet wird. Die wichtigste Aufgabe ist es Ansprechpartner*in für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu sein.

Der Fachbereich ist hauptsächlich Anlaufstelle der Dekanatsjugendreferent*innen und bietet Fortbildungen für Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an. Jährlich veröffentlicht er ein Jahresprogramm mit allen Veranstaltungen und Fortbildungen zur Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in unserer Landeskirche. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN erarbeitet mit den haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Dekanaten und Gemeinden Perspektiven und Konzepte für die Praxis der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und organisiert Gelegenheiten für Begegnung und Erfahrungsaustausch.

Des Weiteren bietet er fachliche Unterstützung, Information und Beratung in Bezug auf die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und stellt Ansprechpartner*innen für theologische, pädagogische und jugendpolitische Fragen zur Verfügung.

Mit den Angeboten aus den verschiedensten Arbeitsfeldern will der Fachbereich dazu beitragen, dass die EKHN eine Kirche ist, die Räume eröffnet, in denen Kinder und Jugendliche Stärkung und Wärme erfahren, Orientierung finden und Perspektiven entwickeln können.

Der Fachbereich unterteilt sich dazu in folgende Arbeitsbereiche:

- Fach- und Praxisberatung
- Kinder und Ehrenamt
- Jugendpolitik
- Internationales, Interkulturelles und Ökumene
- Grundsatzfragen
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Jugendkirchentag
- politische Bildung

Der Fachbereich und seine Aufgaben sind in der „Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN“ (KJO*) in den **Paragrafen 25 und 26** beschrieben.



Kinder- und Jugendordnung, sie regelt die Gestaltung der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche.



DIE EVANGELISCHE JUGEND HESSEN UND NASSAU E. V. (EJHN)

DER JUGENDVERBAND DER EKHN VON, MIT UND FÜR KINDER(N) UND JUGENDLICHE(N)

DER EIGENSTÄNDIGE JUGENDVERBAND

Die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich auf landeskirchlicher Ebene in Form eines selbstständigen Verbandes organisiert. Dieser Verband, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), hat sich am 21. Oktober 2001 neu konstituiert.

Auf allen Entscheidungsebenen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsorgane jünger als 27 Jahre sein. Hauptberufliche und ältere ehrenamtliche Mitarbeitende sind gleichzeitig selbstverständlicher Teil des Jugendverbandes. Alle Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ebenfalls das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die EKHN gewährleistet das Recht ihres Jugendverbandes auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung auf **allen Ebenen des kirchlichen Lebens (§ 28 Abs. 3 KJO)**. Auf landeskirchlicher Ebene haben sich zu diesem Zweck die Dekanate als Träger der Kinder und Jugendarbeit in der EKHN zusammengeschlossen. Die Mitgliedschaft des Dekanats in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) wird von den Jugendvertretungen (EJVD) als mittlerer Ebene des Jugendverbandes **selbständig wahrgenommen (§ 17 Abs. 3 KJO)**. Die Organisationsform des Vereins macht den Jugendverband selbstständig und unabhängiger von den kirchlichen Strukturen. Gleichzeitig ist die EJHN Teil der „linken Hand“ im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Sie ist die eigenständige politische Interessenvertretung gegenüber Kirche, Politik und Gesellschaft.

DIE INTERESSENVERTRETUNG

Die EJHN ist für die Anliegen und Artikulation der Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der EKHN zuständig. Kennzeichen dieser Arbeit sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, Beteiligung und Selbstorganisation junger Menschen. Diese Eigenschaften äußern sich in der demokratischen und selbständig-unabhängigen Verbandsstruktur auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. Jugendliche diskutieren und vertreten selbstständig ihre Themen.

Trotz ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist die EJHN Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und daher an ihrer Gestaltung interessiert und beteiligt.

DIE AKTIVE MITGESTALTUNG

Im Mittelpunkt der Aufgaben der EJHN auf landeskirchlicher Ebene stehen die Diskussion und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen in Kirche und Gesellschaft sowie die Entwicklung von Standards und Zielen für die Kinder und Jugendlichen. Information, Beratung und die Vertretung junger Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft, wie auch die Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreter*innen sind weitere Aufgaben der EJHN. Die EJHN arbeitet dabei eng mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rhein Hessen und Nassau e.V. sowie mit dem*der Landesjugendpfarrer*in und den Referent*innen im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung zusammen.

DIE (HERAUS-)FORDERUNG

Die Ev. Jugend ist ein Ort politischer Partizipation, ein Instrument gemeinsamer Planung und Durchführung von Angeboten und ein Raum, in dem gelebte Spiritualität erfahrbar wird. Gleichzeitig ist sie Ort qualifizierter Fort- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen.

KIRCHENGLIEDER

IN DEN GEMEINDEN

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER EV. JUGEND**

↑
entsendet

VOLLVERSAMMLUNG



**KEINE ENTSCHEIDUNGSEBENE,
DIENT DER BERATUNG**

↓
entsendet

**EV. JUGENDVERTRETUNG
IM DEKANAT (EJVD)**

↑
entsendet

**GEMEINDEJUGEND-
VERTRETUNG**



Deutschland



Landeskirche



Propstrei



Dekanat



Gemeinde

**SYNODE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE
DEUTSCHLANDS**

↑
entsendet

KIRCHENSYNODE



**KEINE ENTSCHEIDUNGSEBENE,
DIENT DER BERATUNG**

↓
entsendet

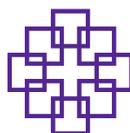
DEKANATSSYNODE

↑
entsendet

KIRCHENVORSTAND



IN HESSEN UND NASSAU
KINDER UND JUGENDLICHE



**EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**

AUSSEN- VERTRETUNGEN

EKHN

- Kirchensynode
- AKJ

Hessen

- LVEJH
- HJR

Deutschland

- AGLJV
- KOLJA
- aej e.V.

VORSTAND

Vorsitzende



Vorstandsmitglieder

aus den Propsteien



Geschäftsführer*in

(beratend)



Landesjugendpfarrer*in

(beratend)



● = Personenanzahl

VOLLVERSAMMLUNG DER EJHN

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. ist das höchste Entscheidungsgremium des Jugendverbandes. Die Dekanate entsenden Delegierte in die Vollversammlung, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der Delegierten variiert nach der Größe des Dekanats. Der genaue Schlüssel ist in der Satzung der EJHN **festgehalten**⁷.

Des Weiteren gehören der Vollversammlung die fünf Jugenddelegierten der EKHN-Synode und bis zu zehn Berufene an, die sie selbst bestimmt. Sie haben in der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht und sind für die Dauer der Vorstandslegislatur gewählt.

Die Vollversammlung findet zwei Mal im Jahr statt. Dort kommen die Vertreter*innen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zusammen.



siehe EJHN
Satzung Seite 86

Die Aufgaben der Vollversammlung sind unter anderem:

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes
- Einhaltung und Änderung der Satzung
- Wahl von Vorstand, Vertreter*innen in Gremien und Organisationen, (s. „Kapitel II“) und Kassenprüfer*innen
- Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- Bildung von Ausschüssen
- Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. nimmt Stellung zu Themen der Gesellschaft und der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

SCHWERPUNKTE DER EVANGELISCHEN JUGEND IN HESSEN UND NASSAU E.V.

Evangelische Jugend bedeutet nicht nur Strukturen, sondern auch Inhalte! Vor allem die Vollversammlung setzt inhaltliche Schwerpunkte und verabschiedet Positionspapiere. Daraus entstehen oft Projekt- oder Arbeitsgruppen. Die Positionspapiere stellen den aktuellen Konsens über die inhaltliche Ausrichtung und Haltung der EJHN zu verschiedenen Themen dar. In den letzten Jahren hat uns Folgendes besonders beschäftigt:



Weitere Informationen zu den Schwerpunkten und die kompletten Positionspapiere findest du auf unserer Homepage:



Positionspapiere



Schwerpunkte

KINDERSCHUTZ

Alle Kinder und Jugendliche sollen sicher aufwachsen und in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Die EJHN soll ein guter Ort für Kinder und Jugendliche sein. Deswegen sind ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende im Umgang mit Kindeswohlgefährdung geschult und für Gewalt sensibilisiert. Die EJHN hat mit „Gewalt? – Nicht mit uns!“ einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung zum Thema Kindeswohl entwickelt. Diese stehen auf unserer Homepage unter Downloads zum Herunterladen zur Verfügung und können im Shop kostenlos bestellt werden. Mehr Informationen findest du im [EKHN-Leitfaden zum Kinderschutz](#).

GESCHLECHTERVIELFALT UND -GERECHTIGKEIT

Was Geschlecht genau ist, wissen wir immer noch nicht, aber uns sind einige Dinge sehr klar geworden. Es gibt mehr als zwei Geschlechter. Zwischen den Geschlechtern geht es ungerecht zu. Du hast ein Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. Das heißt, nur du weißt, welchem Geschlecht du angehörst, du triffst die Entscheidungen. In der Kirche hingegen gibt es eine lange patriarchale, sexistische und queerfeindliche Tradition („Frauen müssen Männern gehorchen“, „queer ist Sünde“), mit der wir brechen. Mit unserem Positionspapier zu Geschlechtervielfalt und -gerechtigkeit haben wir das Thema in der EKHN gesetzt.

KERNE CHRISTLICHEN GLAUBENS

Was muss bleiben, damit es noch Kirche ist? In Früchten stecken Kerne. Die sind klein und hart. In ihnen ist der Inhalt und die Kraft, eine neue Pflanze wachsen zu lassen. In den folgenden fünf Kernen ist prägnant beschrieben, was die Kirche unverzichtbar ausmacht: Evangelische Theologie, Seelsorge, Verkündigung, Gemeinde und Diakonie.

POLITIK UND CHRISTLICHE WERTE

Für uns bedeutet Christentum unbedingte Menschenliebe. Wer diese ablehnt, soll sich nicht auf das Christentum berufen. Vor allem nicht Politiker*innen. Deshalb haben wir uns mit der Bedeutung christlicher Werte in der Politik auseinandergesetzt und hierzu positioniert.

MENTALE GESUNDHEIT

Jeder Mensch hat eine psychische Gesundheit. Oft merken wir das aber nur, wenn es uns oder den Menschen in unserem Umfeld nicht gut geht. Wir wollen das Thema jedoch nicht auf den Umgang mit psychischen Erkrankungen reduzieren, sondern uns ganzheitlich für mentale Gesundheit einsetzen. Mentale Gesundheit ist für uns ein grundlegender Schwerpunkt, da es jeden betrifft und jeder Mensch ein Grundrecht auf einen sicheren und unterstützenden Raum und eine achtsame Umgebung hat.

ANTIRASSISMUS

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. hat sich mit der Black Lives Matter Bewegung solidarisiert und positioniert sich gegen jegliche Form von Rassismus. Wir sehen Rassismus als einen nicht unerheblichen Teil der Geschichte der christlichen Kirchen. Als mehrheitlich weißes Gremium möchten wir die Stimme der EJHN dafür nutzen, um uns gegen jegliche Formen des Rassismus, sei es individuell, strukturell oder institutionell, zu positionieren. Wir wollen unsere Ressourcen dafür einsetzen, uns selbst rassismuskritisch fort- und weiterzubilden, sowie selbst Angebote zur Auseinandersetzung anzubieten. Jede rassistisch motivierte Tat stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar.

#JUGENDBRAUCHTRÄUME

Als Jugendliche stehen wir vor der Herausforderung, unseren Platz in der Welt zu finden. Dafür brauchen wir Räume, in denen wir Anderen begegnen, in denen wir uns bilden, arbeiten und ausruhen; Räume, in denen wir kreativ sein können, die wir selbst gestalten und die uns und Anderen zu einem Zuhause werden. Wir brauchen solche Räume vor Ort, in den Gemeinden und Dekanaten, aber auch auf gesamtkirchlicher Ebene: ein gastfreundliches Haus der Evangelischen Jugend.

VIELFALT LIEBEN

Wir möchten dazu beitragen, dass Kirche und Gesellschaft Orte sind, in denen die Vielfalt sexueller Lebenswelten und zwischenmenschliche Beziehungsformen anerkannt und unterstützt wird. Daher setzen wir uns für sexuelle und reproduktive Selbstbestimmungen, für Gleichberechtigung und Konsens, für die Anerkennung vielfältiger Beziehungen und für die Ausweitung sexueller Bildung.

INKLUSION

Evangelische Jugend soll für alle sein, doch diesem Ziel entsprechen wir bei Weitem nicht. Um ihm näherzukommen, setzen wir uns für Inklusion und den Abbau von Barrieren ein. Das tun wir zum Beispiel mit unserem Inklusionscheck: Damit kannst du prüfen, wie inklusiv deine Veranstaltung ist.

GEGEN RECHTS

Als Evangelischer Jugendverband stehen wir in einer Tradition des Engagements gegen Rechtsextremismus und für Demokratie. Wir setzen uns gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit und jegliche Diskriminierung ein. Wenn du an einer antifaschistischen Demo teilnimmst oder selbst ein Projekt organisierst, kannst du dafür unseren „Koffer gegen Rechts“ ausleihen. Darin findest du Ratschen, Pfeifen, Aktionsflyer und bunte Papiermasken.

NACHHALTIGKEIT

Es ist sehr dringend und allein mit individuellem Verhalten können wir die ökologische Krisen nicht aufhalten. Unser Ziel ist, in der EJHN strukturell nachhaltiges Handeln zu verankern. Deshalb haben wir für euch eine Arbeitshilfe zu Klimagerechtigkeit mit Selbstverpflichtung entwickelt. So könnt ihr fundiert diskutieren und entscheiden, welche Klimaschutzmaßnahmen bei euch sinnvoll sind.

EHRENAMT

Jede ehrenamtliche Person, welche sich als solche versteht und sich der EJHN angehörig fühlt, ist EJHN. Als eine große Interessenvertretung von Ehrenamtlichen für Ehrenamtliche in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) versteht sich EJHN als Unterstützerin der Ehrenamtlichen und setzt sich für die Stärkung eines ehrenamtsfreundlichen Umfelds in der Landeskirche ein.

PARTIZIPATION

Die größtmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den kirchlichen Strukturen ist ein essenzieller Kern der Arbeit der EJHN. Die Strukturen der EJHN bauen darauf auf, dass Kinder und Jugendliche die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN eigenständig und bedarfsorientiert aktiv gestalten. So sind Gemeindejugendvertretungen an der Gestaltung des Gemeindelebens beteiligt, delegieren in die Dekanatsstrukturen und können so an jugendpolitischen Prozessen bis auf Landesebene teilnehmen (siehe auch S.23: [Vollversammlung der EJHN](#)).

GEFLÜCHTETE MENSCHEN

Wir heißen geflüchtete Menschen und Zuwanderer*innen willkommen! Wer fliehen muss, soll auf sicherem Weg reisen und ein neues Zuhause finden. Nächstenliebe kennt keine Obergrenze. Das ist unsere Verantwortung als Christ*innen und als Einwohner*innen eines reichen Landes. Wir möchten ein Verständnis für die Situation von geflüchteten Menschen wecken, ihre Anliegen öffentlich machen und sie in ihrer Integration und Inklusion aktiv begleiten.

DAS ENTSCHEIDUNGSGREMIUM DER EJHN

VORSTAND DER EJHN

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Er besteht aus den beiden Vorsitzenden, einer Person aus jeder Propstei und vier weiteren Personen für die freien Plätze. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach dem Ende der Legislaturperiode findet eine Neuwahl statt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahren alt sein. Frauen* und Männer* sollen **paritätisch**²⁾ vertreten sein. Außerdem gehören dem Vorstand der*die Geschäftsführer*in und der*die Landesjugendpfarrer*in der EJHN mit beratender Stimme an.



Als EJHN setzen wir uns für Geschlechtergerechtigkeit ein. In der Gesellschaft haben Männer oft immer noch mehr Macht als Frauen. Deshalb ist es uns wichtig, dass unsere Gremien in etwa paritätisch besetzt sind. Das heißt, dass z.B. in einer EJVD ungefähr gleich viele Frauen*/ Mädchen* wie Männer*/ Jungs* sitzen. Dabei zählt die Selbstdefinition der Person. Wenn sich jemand als nicht-binär verortet, wird diese Person weder bei den Männern* noch bei den Frauen* mitgezählt. Neben der Parität streben wir in unseren Gremien die Abbildung der Vielfalt an, die uns als Evangelische Jugend ausmacht. Nicht nur die Gleichstellung von Mann und Frau ist unser Ziel, sondern die Gleichstellung aller Geschlechter. Außerdem verwendet die EJHN konsequent eine gendergerechte Schreibform und verzichtet auf die Abfrage der Geschlechtsidentität in Formularen und Anmeldungen. Daneben gibt es auf der VV einen Gleichstellungsbericht. Das alles hat die Vollversammlung 2014 beschlossen. (www.ejhn.de/positionspapiere)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig und hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung
- Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes
- Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Gespräche mit Kirchenleitung und Entscheidungsträger*innen

Gemeinsam mit den gewählten Außenvertreter*innen in Gremien und Ausschüssen vertritt der Vorstand den Jugendverband auf Landesebene. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt und werden durch Gesprächstermine und Projektgruppen ergänzt. Unterstützung erhält er dabei durch die Geschäftsstelle der EJHN.

GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist Büro und Kontaktstelle des Jugendverbandes. Sie ist für die Ausführung der laufenden Arbeit zuständig. In der Geschäftsstelle arbeiten neben dem*der Geschäftsführer*in und der Assistenz der Geschäftsführung auch die*der Jugendbildungsreferent*in der EJHN. Die Leitung der Geschäftsstelle ist Aufgabe der Geschäftsführung.

Die Geschäftsstelle erhält Arbeitsaufträge vom Vorstand und ist u.a. für Vor- und Nachbereitung von Vollversammlungen und Vorstandssitzungen zuständig. Sie unterstützt außerdem den Vorstand in der Durchführung und arbeitet ihm zu. Sie versteht sich als Dienstleisterin für alle Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen aus den Dekanaten und Gemeinden.

AUßENVERTRETUNGEN

Die Außenvertretungen werden in verschiedene Gremien von Kirche, Land und Bund entsandt. Sie sind eine weitere Möglichkeit der Partizipation und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen und der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Im Rahmen der Vollversammlung der EJHN e.V. werden die Außenvertretungen für Rheinland-Pfalz durch die Vollversammlung der AG Rheinhessen und Nassau e.V. gewählt (siehe Kapitel „AG Rheinhessen und Nassau e.V.“). Aktuell gibt es durch die Mitgliedschaft der EJHN Außenvertretungen in:

- die Kirchensynode der EKHN (Jugenddelegierte, dort dann berufen durch den KSV)
- den Landesverband der Ev. Jugend in Hessen (LVEJH)
- die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen (AGLJV)
- die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e.V. (aej)

DIE EVANGELISCHE JUGEND IN DEN DEKANATEN UND GEMEINDEJUGENDVERTRETUNGEN

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich eine eigene Ordnung für die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gegeben, die sogenannte Kinder- und Jugendordnung (KJO).

In dieser Ordnung werden Arbeitsweisen beschrieben, die den Rahmen für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bilden sol-

len. Die Kinder- und Jugendordnung gibt den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden anschaulich, kompakt und anregend eine Handlungsanleitung. Sie zeigt auf, wie in Gemeinden, Dekanaten und auf landeskirchlicher Ebene Selbstbestimmung und Selbstorganisation von jungen Menschen konkret gestaltet werden können. Die KJO sieht in den Gemeinden und Dekanaten verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen vor.

DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KIRCHENGEMEINDE UND IM NACHBARSCHAFTSRAUM [↗]

Aufgaben der Kirchengemeinden sind es, die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu fördern und wahrzunehmen. Teil dieser Aufgabe ist es, ein Konzept für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu erarbeiten und die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Präambel der Kinder- und Jugendordnung und die in § 6 beschriebenen Aufgaben bieten den Gemeinden hierbei Orientierung und bilden die Grundlage für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Arbeit in den Nachbarschaftsräumen kann auch gemeinsam von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Hierfür können sie ein gemeindeübergreifendes Konzept entwickeln (vgl. § 8 V KJO). Der Kirchenvorstand (oder mehrere Kirchenvorstände gemeinsam) sorgt dafür, dass eine „angemessene Form der Interessensvertretung“ von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ermöglicht wird (§ 9 KJO). Je nach örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen stehen verschiedene Formen zur Verfügung, um die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zu organisieren. Dies sind insbesondere:

- der Kinder- und Jugendausschuss (vgl. §§ 10 -12 KJO)
- die Gemeindejugendvertretung (vgl. § 13 KJO)
- die Kinder- und Jugendversammlung (vgl. § 14 KJO)



Eine Region, die über die einzelnen Kirchengemeinden hinaus geht



§§ 8 – 14 KJO

KINDER- UND JUGENDAUSSCHUSS

Der Kirchenvorstand ist für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Als Leitungsgremium setzt er den Kinder-

und Jugendausschuss ein und beruft dessen Mitglieder. Der Kinder- und Jugendausschuss berät den Kirchenvorstand in allen Fragen, welche Kinder- und Jugendliche betreffen. Er wirkt an der Jahresplanung der Kirchengemeinde mit und verwaltet selbstbestimmt die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Finanzen und Räume. Alle Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses findest du unter § 10 (3) KJO.

Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses (vgl. § 11 KJO) macht deutlich, dass dessen Mitglieder nicht nur aus den Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde kommen sollen, wie z.B. aus dem Kindergottesdienst oder der Kindergruppenarbeit, sondern auch aus Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit, der schulbezogenen Arbeit und der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendausschuss wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet und steht deshalb auf Augenhöhe mit dem Kirchenvorstand. Gemeindeglieder, welche nicht dem Kirchenvorstand angehören, können ebenfalls im Kinder- und Jugendausschuss mitarbeiten (§ 40 KGO).

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses soll zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahren alt sowie Frauen* und Männer* **paritätisch**[↗] vertreten sein.



siehe Seite 29

GEMEINDEJUGENDVERTRETUNG (GJV)

Jeder Kirchenvorstand hat die Aufgabe, eine Gemeindejugendvertretung einzurichten (§13 KJO). Diese übernimmt die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses. Ihre Mitglieder werden von der Kinder- und Jugendversammlung direkt gewählt. Wenn es nicht möglich ist, eine Jugendvertretung einzurichten, muss der Kirchenvorstand zumindest einen Kinder- und Jugendausschuss bilden.

KINDER- UND JUGENDVERSAMMLUNG

Der vom Kirchenvorstand eingerichtete Kinder- und Jugendausschuss (oder alternativ die Gemeindejugendvertretung) sorgt dafür, dass in regelmäßigen Abständen eine Kinder- und Jugendversammlung in der Kirchengemeinde oder im Nachbarschaftsraum einberufen wird. In dieser wird, ana-

log zur Gemeindeversammlung, über die aktuelle Arbeit berichtet und ein Austausch über aktuelle Fragen des Arbeitsfeldes initiiert.

Die Kinder- und Jugendversammlung ist auch ein Wahlgremium (§ 14 III KJO), z.B. für die Vertreter*innen in der Ev. Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) oder für die Gemeindejugendvertretung. Kann keine Gemeindejugendvertretung gebildet werden, soll der Kirchenvorstand die Vorschläge der Kinder- und Jugendversammlung bei der Berufung des Kinder- und Jugendausschusses berücksichtigen (§ 10 I KJO).

DIE EVANGELISCHE JUGENDVERTRETUNG IM DEKANAT (EJVD)

Die EJVD befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit von, mit und für Kinder(n), Jugendliche(n) und jungen Erwachsene(n) auf Dekanatssebene. Sie unterteilt sich in eine Vollversammlung der EJVD und in einen von der Vollversammlung der EJVD gewählten Vorstand.

Die Vollversammlung der EJVD setzt sich aus Vertreter*innen aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden aus den Bereichen der Evangelischen Jugend im Dekanat zusammen (siehe KJO). Die Mehrheit der Mitglieder darf das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass Frauen* und Männer* **paritätisch**⁷ vertreten sein sollen. Die Vollversammlung der EJVD entsendet Delegierte ihres Dekanats in die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) (§ 17 III KJO). Die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat sich in diesem Verband selbständig organisiert (§ 3 II KJO). Alle Dekanate der EKHN sind Mitglied dieses Jugendverbands.

Der Vorstand der EJVD vertritt die Meinungen der Kinder und Jugendlichen im Dekanat stellvertretend für die Vollversammlung der EJVD. Der Vorstand nimmt darüber hinaus weitere Aufgaben für die Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat und für die Vollversammlung der EJVD wahr.

Mehrere Dekanate können eine gemeinsame Jugendvertretung in ihrer Region bilden. Die Geschäftsführung der EJVD übernimmt ein*e Dekanatsjugendreferent*in und unterstützt die ehrenamtliche Jugendvertretungsarbeit bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben.



siehe Seite 29

Die Aufgaben der EJVD (§ 17 (2) KJO) sind unter anderem:

- Beratung der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstandes;
- Planung und Koordination der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Dekanat;
- Beratung der jährlichen Arbeitsberichte, die von den Hauptberuflichen im Arbeitsfeld vorgelegt werden;
- Verwaltung der vom Dekanat bereit gestellten Budgets sowie der zur Verfügung gestellten Räume und Mitwirkung bei der Haushaltsplan-aufstellung und Verwaltung bzw. Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse;
- Mitwirkung beim Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur An-stellung und Berufung der Hauptamtlichen und Hauptberuflichen im Arbeitsfeld sowie bei ihrer Einführung im Gottesdienst;
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe, anderen Jugendverbänden, dem Stadt- bzw. Kreisju-gendring, dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie mit den Schulen;
- Entsendung von Vertreter*innen in jugendverbandliche Gremien (z.B. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, Stadt- bzw. Kreisjugend-ring, Kinder- und Jugendförderausschuss, Jugendhilfeausschuss etc.);
- Beantragung der Berufung von Jugendsynodalen in die Dekanatssyn-ode durch den Dekanatssynodalvorstand;
- Stellungnahme zu kirchlichen und jugendpolitischen Fragen.

MITBESTIMMUNG IM DEKANAT – DIE DEKANATSSYNODE

Weitere Mitbestimmungsmöglichkeiten liegen auch in der Dekanatssyn-ode. Alle sechs Jahre werden nach den Kirchenvorstandswahlen die Deka-natssynoden neu gebildet. In dieser hat die Evangelische Jugendvertretung die Möglichkeit, junge Menschen an kirchlichen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die **Kinder- und Jugendordnung (KJO)**, die **Dekanatssyno-dalwahlordnung (DSWO)** und die **Dekanatssynodalordnung (DSO)** ⁷ sind Grundlage für diese Zusammenarbeit.

Nach § 17 (2) Nr. 8 KJO gehört es zu den Aufgaben der Evangelischen Jugend-vertretungen in den Dekanaten, dass sie die Beantragung der Berufung von



regelt den Aufbau und die Abläufe im Dekanat und ist eines der grundlegenden Gesetze für die innere Organisation des Dekanats und seiner beiden Organe: Dekanatssynode und Dekanatssynodalvorstand

Jugendsynodalen in die Dekanatssynode durch den Dekanatssynodalvorstand (DSV) vornimmt. Darüber hinaus können weitere Personen in die Dekanatssynode berufen werden, die der Synode mit Sitz und Stimme angehören. Hierzu zählen auch junge Menschen, die von der EJVD entsandt werden. Demnach können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme in die Dekanatssynode berufen werden. Außerdem sind der*die Dekanatsjugendreferent*innen als beratendes Mitglied mit Rede-recht zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen.

Die Kirchenordnung der EKHN führt in **Artikel 22** aus, dass die Dekanatssynode über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats entscheidet und „für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen“ hat. Eines dieser Handlungsfelder ist die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit.

§

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU (KIRCHENORDNUNG – KO) VOM 17. MÄRZ 1949

Artikel 22 – Aufgaben der Dekanatssynode

(1) Die Dekanatssynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Dekanatssynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertretung zu wählen;
2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und Entlastung zu erteilen;
3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;
4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;
5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;
6. den jährlichen Bericht des Dekanatssynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.

(2) 1 Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. 2 Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.

FUNKTION UND ROLLE DER*DES DEKANATS-/STADTJUGENDREFERENT*INNEN

ALS REGIONALE GESCHÄFTSFÜHRER*INNEN DER EVANGELISCHEN JUGEND (RegGF*in)



Weitere Informationen findest du auch im Flyer „Fachstelle Kinder und Jugend“



Als Dekanats-/ Stadtjugendreferent*innen sind sie auch regionale Geschäftsführer*innen des Jugendverbandes (EJVD) und gehören diesem mit beratender Stimme an und unterstützen euch in eurer Arbeit. Die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche sind für euch **hier kurz zusammengefasst:**⁷



siehe
Aufgabenbeschreibung: 11
(Seite 37)

EINE GUTE BASIS ⁷

Voraussetzung, um gut arbeiten zu können, ist eine grundlegend ausreichende Ausstattung. Dazu gehören Räumlichkeiten, wie Büros und Sitzungsräume, ein eigener Haushalt, über den der Vorstand der EJVD verfügen kann, Lagerfläche für Material etc.

Außerdem könnt ihr euch eine Geschäftsordnung geben, die eure Arbeitsweise, eure Organe und eure Zusammensetzung festlegt. Einmal im Jahr solltet ihr eine Vollversammlung der EJVD veranstalten. Dort berichtet ihr von eurer Arbeit und haltet Wahlen ab.

KOMPETENZEN

In eurem*eurer RegGF*in habt ihr eine gute Berater*in, der*die euch zur Seite steht, euch begleitet und motiviert. Er*sie ist ein Bindeglied zu den Erwachsenen in Gremien, wie der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand und den Ausschüssen und somit ein Sprachrohr für die Anliegen der Evangelischen Jugend. Er*sie vermittelt euch jugendpolitische Strukturen. Mit diesem Wissen seid ihr gut orientiert und in der Lage, eure Überzeugungen und Forderungen an den entsprechenden Stellen einzubringen und durchzusetzen.

NETZWERKEN ↗

Der*die RegGF*in vertritt die evangelische Kinder- und Jugendarbeit nicht nur innerhalb des eigenen Dekanates, sondern auch nach außen. Damit ist sowohl die kommunale wie auch die landeskirchliche Ebene gemeint. Er*sie übernimmt häufig die Vertretung z. B. im Kreis- oder Stadtjugendring, Jugendhilfeausschuss o.ä. Außerdem ist euer Dekanat Mitglied der EJHN e.V. Daher ist es seine*ihre Aufgabe, euch auf die Vollversammlung zu begleiten und zu beraten. Er*sie nimmt auf der dortigen RegGF*in-Konferenz teil, gemeinsam mit anderen RegGF*innen anderer Dekanate. Ziel ist es, die Jugendvertretungsarbeit zu fördern und Partizipation zu ermöglichen.



siehe
Aufgabenbeschreibung:
4, 5, 8 (Seite 36-37)

STORYTELLING ↗

Der*die RegGF*in ist für das sogenannte Berichtswesen zuständig. Hier geht es um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und darum, Präsenz im öffentlichen, digitalen und kirchlich internen Bereich zu zeigen. Vieles ist hier möglich: Von einem eigenen Insta-Kanal, einer eigenen Rubrik auf der Dekanatshomepage, Zeitungsartikel, Mundpropaganda bis hin zu Verbreitung des Logos und Merchandise.



siehe
Aufgabenbeschreibung:
6,7 (Seite 37)

VERANSTALTUNGEN ↗

Neben euren eigenen EJVD-Vorstandssitzungen und der Vollversammlung der EJVD, die ihr gemeinsam mit der*dem RegGF*in plant, könnt ihr noch weitere Veranstaltungen mit in euer Programm aufnehmen. Denkbar wären hier: Jugendgottesdienste, Events, ein Modul zur JuLeiCa-Schulung zum Thema „Jugendpolitik“, Propsteitreffen mit anderen EJVDs, Konfridiscos, Ferienaktionen und sogar Studienfahrten. Vieles ist möglich und ihr könnt frei gestalten und Happenings schaffen, an die man sich noch lange erinnert.



siehe
Aufgabenbeschreibung:
9 (Seite 37)

...UND ACTION

Nach der Sitzung ist vor der Sitzung! Eine EJVD-Sitzung will gut vorbereitet sein. Der*die RegGF*in hilft euch bei der Einladung und der Erstellung der Tagesordnung. Wenn Beschlüsse gefasst worden sind, wollen diese auch umgesetzt werden. Entweder der*die RegGF*in ist von euch dazu beauftragt worden oder Menschen aus eurem Vorstand sind für die Umsetzung zuständig. Das alles habt ihr in eurem Protokoll festgehalten – auch die dafür benötigten Mittel. Der*die RegGF*in hat den Überblick über den Haushalt und plant mit euch den finanziellen Bedarf ein. Er*sie arbeitet mit euch eng zusammen, um die anstehenden Aufgaben gemeinsam mit euch anzugehen und zu erledigen.



Wenn du nun Lust bekommen hast, mehr in deiner EJVD an Ideen umzusetzen zu wollen, findest du unter „Good Practice Beispiele für deine Arbeit in der EJVD!“ tolle Basics und kreative und erprobte Ideen, die dir helfen können (siehe Seite 42).

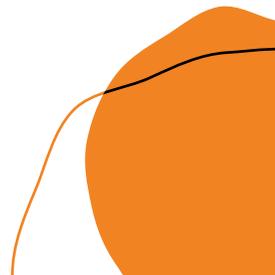
AUFGABENBESCHREIBUNG

1. **Unterstützung, Beratung, Begleitung, Gewinnung und Motivierung**
 - a. Jugendpolitische Mandatsträger*innen des Dekanates
 - b. Vorstand der Jugendvertretung auf Dekanatebene

2. **Aufbau, Ausbau und Unterstützung tragfähiger Strukturen für die Jugendvertretungsarbeit im Dekanat**
 - a. Beratung der Jugendvertretungen und Jugendausschüsse der Gemeinden im Dekanat
 - b. Beratung, Begleitung und Unterstützung der Jugendvertretung und der Jugenddelegierten in der Synode auf Dekanatebene
 - c. Beratung der Synode, des Synodalvorstandes und der Kirchenvorstände

3. **Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvertretung auf Dekanatebene (DJV, EJVD, ...)**
 - a. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
 - b. Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 - c. Aufstellung einer Tagesordnung für die Jugendvertretungssitzung
 - d. Einladung von Ehrenamtlichen
 - e. Ausführung und Umsetzung der Jugendvertretungsbeschlüsse
 - f. Beratung und Begleitung bei der Aufstellung des HH durch die JV
 - g. Bewirtschaftung des Haushaltes der Evangelischen Jugend im Dekanat (Aufstellung, Überwachung, Nachbeantragung)
 - h. Allgemeine Geschäftsführungstätigkeiten für die Evangelischen Jugend im Dekanat

4. **Trägt Sorge für die jugendpolitische Vertretung nach Innen und Außen** und stellt die jugendpolitische Vertretung der Evangelischen Jugend sicher. Ggf. übernimmt sie*er selbst die Vertretung in z.B. KJR, SJR, JHA, JHP...
 Zusatz: Trägt Sorge für kontinuierliche Jugendvertretungsarbeit fördert gelingende Partizipation



5. Information und Kommunikation im regionalen und landeskirchlichen Zusammenhang

- a. Ansprechpartner*innen in der Region
- b. Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Vertretung der kirchlich getragenen und verantworteten Kinder- und Jugendarbeit
- c. Teilnahme an regionalen und landeskirchlichen Kommunikations- und Austauschforen (z.B. Konferenz der regionalen
- d. Geschäftsführer*innen der Evangelische Jugend in Hessen und Nassau, ...)
- e. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten in jugendpolitischen Themen und Fragestellungen

6. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

7. Berichtswesen

8. **Vernetzungsarbeit** als Kommunikationsmittel zwischen den unterschiedlichen Akteuer*innen der Jugendvertretung und zu den möglichen Partner*innen (Kreisjugendring, Politik, kirchliche Gremien und Gesprächspartner*innen)

9. Organisation von Veranstaltungen der EJVD

10. Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit in den Gremien der Kirchengemeinden und im Dekanat

11. Geschäftsführung des „Alltags“ der Jugendvertretung

- a. Sorge dafür tragen, dass alle teilnehmen können (Mobilität auf dem Land)
- b. Einladungen, Protokolle, Organisation der Sitzungen
- c. Umsetzung der Beschlüsse

WEITERE ROLLEN IN DER LANDESKIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Der*Die Landesjugendpfarrer*in leitet den Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN. Das ist die landeskirchliche Zentralstelle für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN. Er*Sie ist Ansprechpartner*in für alle Fragen, die sich im Rahmen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) stellen. Er*Sie hat die Pflicht die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN zu koordinieren. Dazu arbeitet er*sie mit mit den Selbstvertretungsorganen der Evangelischen Jugend zusammen. Dies geschieht z.B. durch regelmäßigen Austausch, Gestaltung von Konferenzen und regionalen Arbeitsgemeinschaften, Propsteitreffen, Dekanatssynoden, Pfarrkonferenzen, usw.

Er*Sie entwickelt Beiträge zur Konzeption der Evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Aufnahme zukunftsweisender Entwicklungen und Tendenzen. Dazu gehört die Erarbeitung und Veröffentlichung von Grundsatztexten und Referaten zum Selbstverständnis, Perspektiven und Visionen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN, z.B. die Veröffentlichung der „Zwölf Bausteine – ein Profil“ oder des „Berichtes zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN“. Der*Die Landesjugendpfarrer*in gehört verschiedenen Gremien an, z.B. dem EJHN-Vorstand, der EJHN-Vollversammlung und dem Kuratorium.

JUGENDKIRCHENTAG DER EKHN (JKT)

Der Jugendkirchentag richtet sich an Jugendliche ab 13 Jahren. Er findet im zweijährigen Rhythmus im Wechsel mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag statt.

Das Programm umfasst Konzerte, Jugendgottesdienste, Sport- und Spielaktionen, Talks, Workshops, Cafés und mehr. Die Angebote orientieren sich an den Themen, Fragen und Lebensstilen von Jugendlichen und bieten ein breites Experimentier- und Lernfeld. Der Jugendkirchentag ist ein Event von und für Jugendliche. Sie haben hier zahlreiche Möglichkeiten mitzugestalten. Hier bietet sich die Möglichkeit, Kirche als einen Ort zu erleben, an dem sich Gleichaltrige mit ihren Fragen und Antworten auseinandersetzen können.

Good Practice Beispiele

FÜR DEINE ARBEIT IN DER EJVD!

Kompetenzen

- Eure Haltung gegenüber Anderen ist wichtig! Übt Akzeptanz und Toleranz für einen fairen Meinungs austausch
- Die Neugewinnung von Mitgliedern für die EJVD kann früh beginnen (aus (Freizeit-) Teilnehmenden werden Ehrenamtliche!)
- Macht das Zwei-Hände-Modell und euren staatlichen Auftrag immer wieder prominent.
- Das Briefing für Gremienarbeit ist unerlässlich. Macht euch mit den Strukturen vertraut.
- Fahrt auf Klausurtagungen. Dort könnt ihr euch mit mehr Zeit beraten, planen und einfach Spaß haben.
- Achtet auf eure mentale Gesundheit, Pausen sind sinnvoll und fördern eure Gesundheit.
- Seid dabei beim Aufbau von Jugendvertretungsstrukturen in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen.

Basis

- Achtet auf gute Pressearbeit: Habt ihr einen Instagram-Kanal oder eine Homepage?
- Organisiert ein Bus-Shuttle, damit alle an den Sitzungen teilnehmen können.
- Eine Infomail bzw. ein Newsletter gibt einen regelmäßigen Überblick über eure Angebote.
- Bei einer Sitzung und den Vollversammlungen gibt es immer leckeres Essen.
- Die EJVD beschließt, wo und wie Beschlüsse bekannt gemacht und umgesetzt werden sollen.
- Macht frühzeitig eine Jahresplanung für eure Veranstaltungen und Aktionen.
- Berichtet und seid im Austausch mit der Pfarrkonferenz/ Dekanatskonferenz/ Dekanatsynode.
- In der Synode hat der*die RegGF*in einen Gaststz.

Netzwerken

- Veranstaltet als EJVDen Propsteitreffen außerhalb der EJHN-Vollversammlung.
- Lernt die Akteur*innen vor Ort kennen
 - innerhalb und außerhalb von Kirche.
- Ladet euch Gäste zu euren Sitzungen ein (DSV, Jugenddelegierte, Synodale etc.).
- Seid bei den Dekanats-/ Pfarrkonferenzen/ Dekanatsynoden dabei.
- Tauscht euch auf der EJHN-Vollversammlung mit anderen Jugendlichen aus EJVDen aus.
- Richtet Chat-App-Gruppen ein.
- Habt guten Kontakt zu den Jugenddelegierten in der Dekanatsynode.
- Nehmt Kontakt zu anderen Jugendverbänden im eigenen Dekanat auf (z. B.: Sportjugend, katholische Jugend, muslimische Jugend etc.).

Storytelling

- Erzählt über das, was ihr macht, ob Vollversammlung, Freizeiten oder JuLeiCa-Schulung – alles kann euch helfen, dass ihr bekannt(er) werdet.
- QR-Codes auf euren Flyern oder Jahresprogrammen leiten auf eure Homepage oder zu weiteren Veranstaltungsankündigungen weiter.
- E-Mail-Verteiler sind gut, um Infos zu verteilen, aber relativ unpersönlich – spricht auch Menschen persönlich an und erzählt über eure Angebote und euer Selbstverständnis. Begeisterung steckt an!
- Entwickelt jugendpolitische Positionen, die ihr nach außen vertreten könnt.
- Verfasst einen kleinen Jahresbericht.
- Ein jährliches Austauschtreffen mit dem DSV ist eine gute Gelegenheit, über eure Themen und Bedarfe zu reden.

Veranstaltungen

- Macht Kooperationen mit EJVDen in der Nachbarschaft (mehr Teilnehmende, größere Reichweite).
- Zu einem speziellen Thema könnt ihr eine Projektgruppe gründen, die sich intensiv damit beschäftigt.
- Ein paar Beispiele für weitere Ideen:
 - Adventsfeier mit Wichteln
 - EDEN (Ev. Jugend, Dekanat Frankfurt) ☺



- Jugend im Park
- Bandarbeit
- Jahresanfang mit einer Ehrenamts-Party feiern, alle Teamer*innen sind eingeladen
- Osternachtswoche

...und Action!

- Sitzungskarten einzuführen (Daumen hoch, Fragezeichen, Kaffeetasse (Pause)) kann die Beteiligung jeder*s Einzelnen erhöhen!
- Fragen dürfen immer gestellt werden, damit alle inhaltlich immer auf dem gleichen Stand sein können.
- Macht eure Sitzungskultur bekannt (Was ist ein GO-Antrag?).
- Die Raumausstattung für eure Sitzungen ist wichtig. Stichworte: Heizung, WLAN, bequeme Stühle.
- Entwerft eure eigene Geschäftsordnung und lasst sie von eurer Vollversammlung beschließen.
- Der EJVD-Vorstand darf Aufgaben an den*die RegGF*in geben.
- Plant eure Einführung als neu gewählt EJVD, z.B. auf der Dekanatsynode oder in einem Jugendgottesdienst.
- Informiert die Gemeindepädagog*innen und Pfarrer*innen über eure Vorhaben und Beschlüsse.
- Die Vorsitzenden leiten die Sitzung mit der Unterstützung der*des RegGF*in.
- Eine Vorbereitung der Sitzung per Zoom einige Tage vorher (Vorsitzende und RegGF*in) kann den Sitzungsablauf vereinfachen.
- Hängt eine Abkürzungsliste gut sichtbar an die Wand des Sitzungsraums auf oder veranstaltet ein Abkürzungsquiz.
- Lest gemeinsam das JuPo Kompakt!
- Fordert Delegiertenmeldungen aus den Gemeinden ein.
- Erstellt euch Vorlagen und Muster (z.B. für Einladungen und Protokolle).
- Und last, but not least: Geht außerhalb der Sitzungen zusammen was essen, macht einen Grillabend, geht auf den Weihnachtsmarkt...habt Spaß!

FÖRDERKRITERIEN DER KINDER- UND JUGENDSTIFTUNG



PROJEKTIDEE
Gibt es eine neue Idee für ein Projekt und die Finanzierung ist noch nicht geklärt?

ANTRAGSSTELLER*IN
Ist eine Gemeinde, ein Nachbarschaftsraum oder ein Dekanat der EKHN Antragssteller*in?

ZIELGRUPPE
Richtet sich das Projekt an Kinder und/oder Jugendliche?

BEREITS GEFÖRDERT?
Wurde das Projekt noch nie von der Stiftung gefördert?
Wir fördern auch sich wiederholende Projekte, aber nur einmal.

KEINE PERSONALKOSTEN
Soll durch die Stiftung kein Personal gefördert werden? Wir fördern Anschaffungen mit Projektbezug, aber keine Personalkosten.



ZEITPUNKT
Fand oder findet das Projekt im laufenden oder kommenden Jahr statt? (Wir fördern im Kalenderjahr auch rückwirkend)

EIGENMITTEL
Stehen Eigenmittel, weitere Förderungen und die beantragte Summe in einem angemessenen Verhältnis?

BETEILIGUNG
Sind Kinder und/oder Jugendliche an der Planung und Gestaltung des Projekts beteiligt?

INNOVATION
Ist das Projekt innovativ?

EVANGELISCHE IDENTITÄT
Ist das Projekt erkennbar evangelisch?

**Konntest du alle Fragen mit Ja beantworten?
Dann freuen wir uns auf deinen Antrag bei der Kinder- und Jugendstiftung!
Die Kontakte und weiteren Informationen findest du über die Homepage.**



DIE KINDER- UND JUGENDSTIFTUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND IN HESSEN UND NASSAU E.V.

Die Kinder- und Jugendstiftung wurde 2007 gegründet, um die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN nachhaltig und zukunftssicher zu fördern. Jede Stiftung lebt von dem Vermögen, welches ihr von Stifter*innen und Spender*innen überlassen wurde. Die Stiftung wurde mit einem Kapital von 85.000 € eingerichtet. Ihre Gründungsmitglieder waren für Ihre Organisation oder persönlich: **Dr. Christoph von Bülow, Eberhard Klein (als ehem. Landesjugendpfarrer für den Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN), Dr. Betti-**

na Reiss-Semmler (als ehem. Vorsitzende für die EJHN), Jürgen Wenig (als ehem. Vorsitzender für die EJHN) und Sigrid Berhardt-Müller (als ehem. Leiterin der Kirchenverwaltung für die EKHN). Weitere Zustifter*innen, wie die Nassauische Sparkasse, die EKHN, Lothar Breidenstein und Andrea Schließmann erhöhten den Stiftungstock auf mittlerweile über 600.000 €. Damit die Stiftung auch weiterhin wirksamen Erfolg hat, braucht sie Menschen, Organisationen und Firmen, die bereit sind, an ihrem Ziel mitzuwirken: „Projekte und Ideen für Kinder und Jugendliche“.

Die jeweiligen Förderschwerpunkte legt das Kuratorium der Stiftung fest, das zweimal im Jahr zusammenkommt. Dem Kuratorium gehören laut Satzung drei bis neun Mitglieder an. Unter anderem ein*e Vorsitzende*r der EJHN, ein*e Delegierte*r aus den Reihen der Vollversammlung und der*die Landesjugendpfarrer*in. Außerdem Personen aus den Reihen der Dekan*innen, Pröpst*innen sowie Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Gesellschaft.

Das Kuratorium wird im Rahmen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. alle zwei Jahre gewählt bzw. berufen. Die Geschäftsführung der EJHN übernimmt die Geschäftsführung der Kinder- und Jugendstiftung.

Gefördert werden außergewöhnliche Projekte, die zuvor einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Die Ausschreibungen richten sich mit ihren **Kriterien nach aktuellen Themen**²². Geförderte Projekte der Kinder- und Jugendstiftung der vergangenen Jahre sind auf der **Homepage**²³ einzusehen.



ejhn.de/jupokompakt

2.

MISCHEN IMPOSSIBLE – DA MISCHEN WIR MIT!



JUGENDPOLITISCHE GREMIEN IN KIRCHE UND ÖFFENTLICHKEIT

KV KIRCHENVORSTAND

Der Kirchenvorstand regelt das Gemeindeleben und ist das gewählte Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Jedes Gemeindemitglied ab 14 Jahren kann den KV wählen. Der KV wird alle sechs Jahre neu gewählt.

Als Jugendmitglied kannst du gewählt werden, wenn du konfirmiert und mindestens 14 Jahre alt bist. Dann kannst du im Kirchenvorstand inklusive Rede- und Antragsrecht mitarbeiten. Dein volles Stimmrecht erlangst du mit der **Volljährigkeit §1**.

In jeder Kirchengemeinde Nachbarschaftsräumen wird ein Kinder- und Jugendausschuss gebildet. Die KJO sieht darüber hinaus vor, dass nach Möglichkeit jeder KV eine Gemeindejugendvertretung bildet, welche die Funktionen des Kinder- und Jugendausschusses wahrnimmt. In regelmäßigen Abständen soll eine **Kinder- und Jugendversammlung §2** stattfinden.

§1

KGO §29a,
KGWO §4 Absatz 1a, Satz 1

§2

KJO §13

DEKANATSSYNODE

Die Dekanatssynode ist das regionale Kirchenparlament.

Die Legislaturperiode der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder legen inhaltliche Schwerpunkte und wichtige Ziele in der Arbeit im Dekanat fest, verabschieden den Haushalt und wählen den*die Dekan*in und den*die ehrenamtliche*n Präses als Vorsitz. Jeder Kirchenvorstand schickt Vertreter*innen in die Dekanatssynode (Pfarrer*innen und Laien). Auch hier hat die Evangelische Jugend eine Möglichkeit sich einzubringen, indem sie ihre Beratungsfunktion der Dekanatssynode wahrnimmt (**gem. KJO, § 17.2.1**) (s. Seite 34, Erklärungen zur Dekanatssynode).

KIRCHENSYNODE

Die Kirchensynode der EKHN ist das höchste Entscheidungsgremium der Landeskirche. Sie entscheidet grundlegende Fragen in theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten, wenn diese ge-

samtkirchliche Tragweite haben. Die inhaltliche Arbeit findet in ständigen oder nach Bedarf zusammengesetzten Ausschüssen statt. Die Dekanatsynoden wählen aus ihren Dekanaten Gemeindeglieder und Pfarrer*innen als Delegierte in die Kirchensynode. Ihr*e Vorsitzende*r ist der*die ehrenamtliche Präses.

In der Kirchensynode ist die EJHN durch fünf Jugenddelegierte vertreten. Sie werden durch die Vollversammlung der EJHN dem Kirchensynodalvorstand (KSV) vorgeschlagen und von ihm in die Kirchensynode berufen. In der Synode sind sie u.a. eine starke Stimme für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendlichen. Im Rahmen der Tagungen haben sie Rede- und Antragsrecht.

AG RHEINHESSEN UND NASSAU: ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN RHEINHESSEN UND NASSAU E.V. ↗



siehe Kapitel „AG Rheinhessen und Nassau e.V.“

Die im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Jugendverbände, Jugendwerke und Einrichtungen der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.“ (AG).

Sie ist ein vom Land Rheinland-Pfalz anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung und bildet zusammen mit der Evangelischen Jugend der Pfalz und der Evangelischen Jugend im Rheinland die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland Pfalz (aej-rlp). Die AG arbeitet über die aej-rlp im Landesjugendring Rheinland-Pfalz mit. Die Arbeitsgemeinschaft verwaltet die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Mittel des Landesjugendplans für ihre Mitglieder und führt eine Geschäftsstelle in Mainz. Sie **unterstützt die Jugendarbeit**  ihrer Mitglieder z.B. durch:



ejhn.de/jupokompakt

- Beratung und Begleitung, inhaltlich und finanziell, bei Projekten der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
- Materialverleih
- Interessenvertretung der Evangelischen Jugend gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der Öffentlichkeit
- Information und Weitergabe jugendpolitischer und jugendrelevanter Entwicklungen und Entscheidungen aus dem Bereich des Landes, Bundes und Europas

AKJ ARBEITSGEMEINSCHAFT KINDER UND JUGEND

Die AKJ dient der Förderung und Koordination der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Bereich der EKHN.

Mitglieder sind:

- die beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN)
- die Vorsitzenden folgender evangelischen Jugendwerke und -verbände:
 - › Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)
 - › Entschieden für Christus (EC)
 - › Evangelisches Jugendwerk (EJW)
 - › Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
- ein*e Vertreter*in der Diakonie Hessen
- ein*e Vertreter*in der Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter
- jeweils ein*e Vertreter*in der folgenden Arbeitsbereiche, die vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung entsandt werden:
 - › gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - › offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - › schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - › Jugendsozialarbeit
- der*die Landesjugendpfarrer*in
- der*die Leiter*in des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung
- je ein*e Vertreter*in der weiteren Arbeitszentren der EKHN
- ein vom Kirchensynodalvorstand entsandtes Mitglied der Kirchensynode
- die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.
- der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen (LVEJH)
- die Evangelische Akademie Frankfurt
- der Sprecher*innenkreis der Dekanatsjugendreferent*innen

Die AKJ befasst sich mit relevanten Themen und Fragestellungen der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n), insbesondere mit jugendpolitischen Themen und Fragestellungen, die die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN betreffen. Sie fördert die wechselseitige Information der Arbeitsbereiche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.

GREMIEN IN DEN KOMMUNEN/LANDKREISEN

SJR/KJR STADTJUGENDRING/KREISJUGENDRING

Stadt- oder Kreisjugendringe bilden den Zusammenschluss der Jugendverbände auf lokaler Ebene der Stadt oder des Landkreises. Sie sind Sprachrohr und Interessenvertretung der Verbände vor Ort, unterstützen sie bei der Arbeit und fördern die Vernetzung (politische Lobbyarbeit für alle Jugendlichen, Förderung verbandlicher und Offener Jugendarbeit, Seminarangebote, Mitwirkung bei öffentlichen Planungsprozessen etc.).

Die in den Jugendringen zusammengeschlossenen Vereine, Verbände oder Organisationen übernehmen Gesamtverantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

JHA JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Jugendamtes einer Stadt bzw. eines Kreises werden durch den Jugendhilfeausschuss (kurz: Jugendausschuss) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Diese beiden Glieder, Ausschuss und Verwaltung, bilden die Organisationseinheit Jugendamt. Jugendhilfeausschüsse gehören damit zu den wichtigsten Instrumenten der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik.

Jugendhilfeausschüsse diskutieren und entscheiden u. a. über die Förderung der Jugendverbandsarbeit, die Planung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche oder über die Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten.

Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben unterscheiden ihn von allen anderen Ausschüssen in der Kommune: In den Jugendhilfeausschüssen sitzen junge Menschen aus der Praxis der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit gemeinsam mit anderen Fachleuten, Menschen aus der Verwaltung und den gewählten Vertreter*innen der Kommune gleichberechtigt an einem Tisch.

Auf der Ebene der Bundesländer gibt es entsprechend Landesjugendhilfeausschüsse, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene befassen.

GREMIEN IN RHEINLAND-PFALZ UND HESSEN

AEJ-RLP ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN RHEINLAND-PFALZ

Die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. bildet zusammen mit der Evangelischen Jugend der Pfalz und der Evangelischen Jugend im Rheinland die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz (aej-rlp). Diese ist Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz.

Sie ist die politische Interessenvertretung der Evangelischen Jugenden in den drei Landeskirchen EKHN, Evangelische Kirche im Rheinland und der Evangelische Kirche der Pfalz.

Alle Mandate im Landesjugendring und im Land RLP werden durch sie entsandt.

LJR RLP LANDESJUGENDRING RHEINLAND-PFALZ

Der LJR RLP ist als Arbeitsgemeinschaft organisiert, in der die Kinder- und Jugendverbände in Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen sind. Er fungiert als Ansprechpartner für die kommunalen Jugendringe.

Der Landesjugendring vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände sowie aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz gegenüber Politik und Gesellschaft. Mitglied des LJR ist u.a. die aej-rlp.

Seine Aufgaben sind:

- Kooperationspartner des Landes bei der Vergabe von Landesmitteln für Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen,
- Organisation der landesweiten Jugendsammelwoche,
- Beratungen zu Jugendarbeit,
- Fachliche Unterstützung.

Der Landesjugendring RLP besitzt drei Organe: die Vollversammlung, den Hauptausschuss und den Vorstand.

Der Vorstand nimmt die Vertretung des Landesjugendringes gegenüber Staat und Öffentlichkeit wahr. Insbesondere ist ihm vorbehalten: die Leitung der Vollversammlung, die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses, die Umsetzung der Beschlüsse des Hauptausschusses, die Koordinierung der Arbeitsgruppen und die Abstimmung der Arbeit des Finanzausschusses und Beschlussfassung hierüber.

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesjugendringes. Sie beschließt über alle grundlegenden Fragen gemäß der Satzung des Landesjugendringes. In ihre Zuständigkeit fallen u.a. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Wahlen des Vorstands, die Verabschiedung von Grundsatzbeschlüssen, die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschluss der Jahresrechnung. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen deren Aufgaben wahr, mit Ausnahme der ausdrücklich ihr vorbehaltenen Aufgaben. Ihm gehören die Vorsitzenden, die Vertreter*innen der Mitgliedsverbände, Vertreter*innen der Anschlussverbände, der*die Geschäftsführer*in und die weiteren Vorstandsmitglieder an. Folgende Aufgaben liegen in seiner Zuständigkeit: Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung, Einsetzung von Arbeitsgruppen, Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, Wahl von Vertreter*innen in den Gremien, die nicht Gremien des Landesjugendringes sind und die Vorbereitung der Vollversammlung.

Die Geschäftsstelle koordiniert und organisiert die Arbeit des Landesjugendringes.

Die Mitgliedschaft der Evangelischen Jugend nimmt die aej-rlp wahr.

LVEJH DER LANDESVERBAND DER EVANGELISCHEN JUGEND IN HESSEN

Der LVEJH ist die hessische Arbeitsgemeinschaft für sechs evangelische Jugendverbände und ein vom Land Hessen anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen. Als Mitglied im Hessischen Jugendring verwaltet er die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung. Der Landesverband hat drei Organe: Die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Jugendpolitischen Ausschuss. Die Mitgliederversammlung wählt unter anderem die Delegierten der Evangelischen Jugend für die Vollversammlung und die Gremien des Hessischen Jugendrings. Die Geschäftsstelle verwaltet die staatlichen Zuschüsse und bearbeitet die Beantragung von Freistellungen (Sonderurlauben). **Die sechs Mitglieder des Landesverbands der Evangelischen Jugend Hessen sind:**

- die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
- das Landesjugendforum der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck für die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck (EKKW)
- der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen-Nassau e.V.
- der Jugendverband Entschieden für Christus (EC) Landesarbeitsgemeinschaft Hessen,
- das Evangelische Jugendwerk in Hessen e.V. (EJW),
- der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Hessen.

HJR HESSISCHER JUGENDRING

Der Hessische Jugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Jugendverbände. In ihm haben sich über 30 landesweit aktive Jugendorganisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Somit ist der Hessische Jugendring die größte und in ihrer Art einzige Interessengemeinschaft für Kinder und Jugendliche in Hessen. Dem HJR werden vom Land Hessen Mittel für Jugendarbeit und Jugendförderung zur Verfügung gestellt, deren Verteilung für die Evangelische Jugend der LVEJH übernimmt. Der Hessische Jugendring besteht aus drei Organen: der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Jugendring nach innen und außen und wird von der Vollversammlung gewählt.

Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände zusammen. In ihre Zuständigkeit fallen unter anderem Wahlen des Vorstands, Grundsatzentscheidungen von besonderer Bedeutung und die mittelfristige Finanzplanung. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Ihm gehören je ein*e Vertreter*in der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des Vorstands mit Stimmrecht an. Er trifft vor allem Grundsatzentscheidungen in den Jahren ohne Vollversammlung.

Die EJHN wählt Vertreter*innen in den LVEJH, der LVEJH wählt Vertreter*innen in den Hessischen Jugendring.

GREMIEN IN DEUTSCHLAND

AEJ ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN DEUTSCHLAND E.V.

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) ist der Zusammenschluss der Evangelischen Jugend in Deutschland. Als Dachorganisation vertritt die aej die Interessen der Evangelischen Jugend auf Bundesebene gegenüber Bundesministerien, gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen, Fachorganisationen und internationalen Partner*innen. Ihre Mitglieder sind bundeszentrale evangelische Jugendverbände und Jugendwerke, Jugendwerke evangelischer Freikirchen und die Jugendarbeit der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die EJK hat eine*n Delegierte*n in der Mitgliederversammlung der aej.

KOLJA

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej) ist der Dachverband der drei Säulen der Evangelischen Jugend: der Säule der Werke und Verbände, der Säule der Freikirchen und der landeskirchlichen Säule. Die landeskirchliche Säule wird gebildet aus Delegationen der Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bzw. aus deren Jugendverbänden. Sie tritt im Rahmen der Konferenz der Landeskirchlichen Jugendarbeit (KOLJA) zusammen. Hier treffen sich die landeskirchlichen Delegierten in der aej-Mitgliederversammlung, sowie die Landesjugendpfarrer*innen und Vertreter*innen der AGLJV.

AGLJP

In der Evangelischen Kirche in Deutschland sind alle Landeskirchen mit unterschiedlich strukturierten Landesjugendpfarrämtern ausgestattet. In der EKD nimmt diese Funktion der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung wahr. Jedes Landesjugendpfarramt wird in der Regel durch die*den Landesjugendpfarrer*in geleitet. In der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrer*innen (AGLJP) kommen sie regelmäßig zusammen. Dabei geht es um Kommunikation, kollegiale Beratung, Austausch und die Unterstützung der Arbeit der aej.

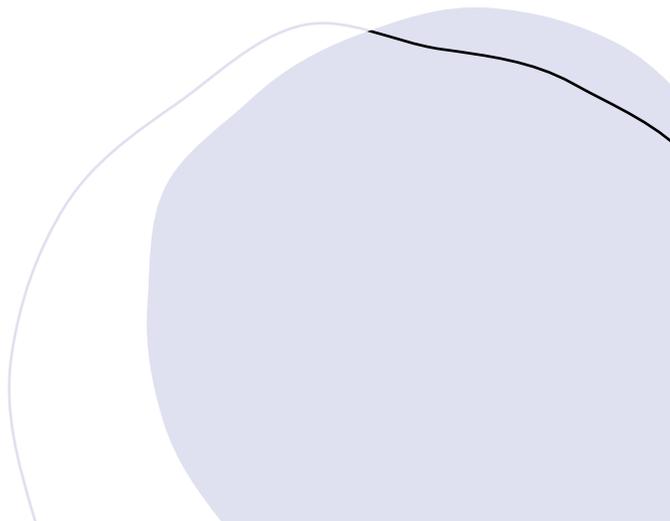
AGLJV ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDVERTRETUNGEN

Die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD ist das Netzwerk der Jugendvertretungen der Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Sie setzt sich ein für die Förderung der Selbstorganisation Jugendlicher in der Evangelischen Jugend und kämpft für Partizipation von Kindern und Jugendlichen in politischen Entscheidungsprozessen – innerhalb und außerhalb unserer Kirche. Ehrenamtliche aus den Landesjugendvertretungen beraten sich gegenseitig und stehen in engem Austausch untereinander. Die AGLJV koordiniert das Engagement in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland, in der Ökumene sowie in der nationalen und europäischen Jugendpolitik.

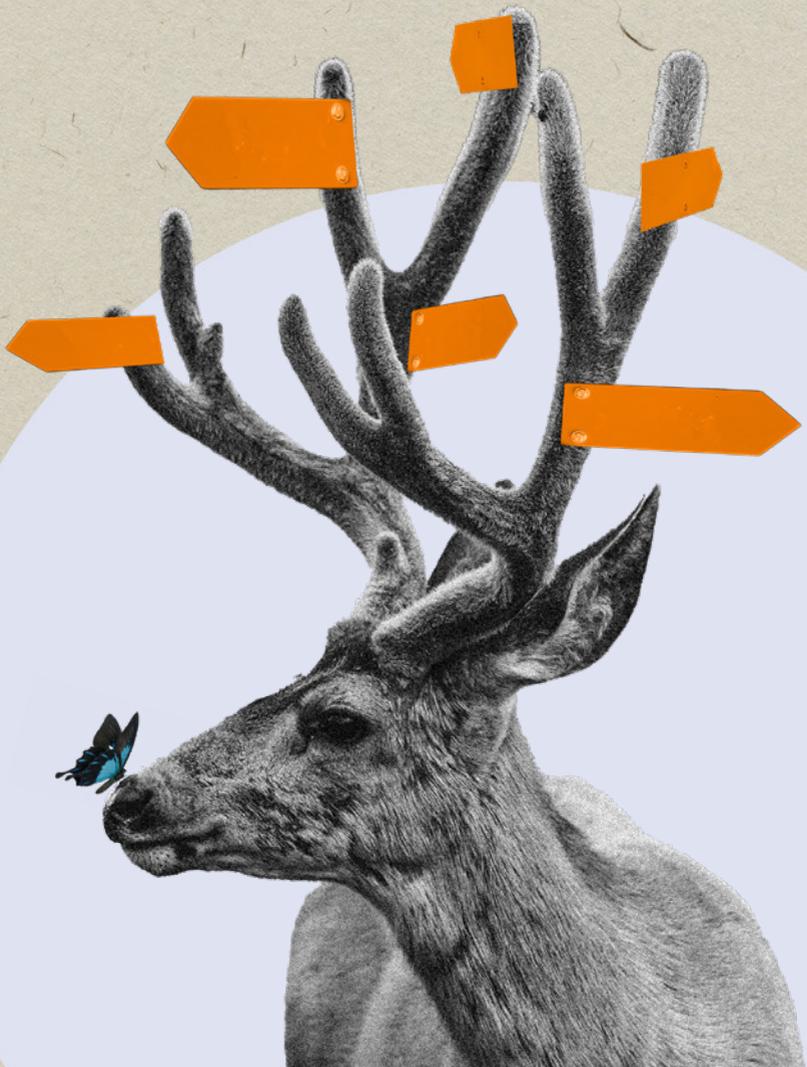
DBJR DEUTSCHER BUNDESJUGENDRING

Der Deutsche Bundesjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss der auf Bundesebene tätigen Jugendverbände und Landesjugendringe. Bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit arbeiten sie zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen.



3.

BASICS – DAS IST WICHTIG



ABKÜRZUNGEN VON A – Z

Die nächsten Seiten sind gefüllt mit Abkürzungen, die dir immer wieder in der Gremienarbeit begegnen werden. Neben dem Begriff, der sich hinter der Abkürzung verbirgt, ist diese auch ganz kurz erklärt.

A

ACK

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V.

aej

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland

(Näheres s. Seite 55)

aej-rlp

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinland-Pfalz

(Näheres s. Seite 48)

AGLJP

Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrer*innen in Deutschland (aej- Gremium)

Zusammenschluss der Landesjugendpfarrer*innen aus den landeskirchlichen Mitgliedern der aej.

AGLJV

Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD

(Näheres s. Seite 56)

AG Rheinhessen

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.

(Näheres s. Seite 48)

AKJ

Arbeitskreis Kinder und Jugend

(Näheres s. Seite 49)

AG

Arbeitsgruppe/ Arbeitsgemeinschaft

Organisationsform, in der verschiedene Gruppen zu einem Thema arbeiten.

B

BAG

Bundesarbeitsgemeinschaft

Organisationsform, in der verschiedene Gruppen auf der Ebene des Bundes (Deutschland) zu einem Thema arbeiten.

BDKJ

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Der größte Dachverband katholischer Kinder- und Jugendverbände in Deutschland und katholisches Gegenstück zur aej.

BFD

Bundesfreiwilligendienst „BufDi“

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist der Ersatz für den Zivildienst. Nachdem im Juli 2011 der Wehrdienst abgeschafft wurde sind auch die Zivildienstleistenden weggefallen. Deswegen wurde der BFD eingeführt, der Menschen jeden Alters die Möglichkeit bieten soll, sich sozial zu engagieren. Freiwillige nehmen für mindestens 6 Monate oder länger an einem BFD-Projekt teil.

BMFSFJ

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Innerhalb der Bundesregierung für die Themen Familie, Ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend und Zivildienst zuständig.

bpb

Bundeszentrale für politische Bildung

Unterstützt die politische Bildung aller interessierten Bürger*innen. Ihre Aufgabe ist Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Sie ist Teil des Bundesministeriums des Innern.

C

CVJM

Christlicher Verein
Junger Menschen e.V.

Christlich-ökumenischer,
überparteilicher und
konfessionsunabhängi-
ger Jugendverband in
Deutschland.

D

DBJR

Deutscher
Bundesjugendring

Zusammenschluss der
nicht parteigebundenen
Jugendverbände und
Jugendringe in Deutsch-
land.

DEKT

Deutscher Evangelischer
Kirchentag

Ev. Großereignis, dass alle
zwei Jahre an verschiede-
nen Orten in Deutschland
stattfindet.

DJPFER*IN

Dekanatsjugend-
pfarrer*in

Pfarrer*innen, die in den
Dekanaten einen beson-
deren Auftrag für Kinder
und Jugendliche haben.

DJR*in

Dekanatsjugend-
referent*in

Nimmt die Aufgaben
innerhalb der Dekanats-
jugendarbeit wahr. Er*Sie
arbeitet gemäß den
Zielen und Aufgaben, die
der DSV unter Beteiligung
der EJVD beschlossen hat
(s. Dienstweisung für
Dekanatsjugendrefe-
rent*innen der EKHN).

DSO

Dekanatssynodal-
ordnung

Regelt den Aufbau und
die Abläufe im Dekanate
und ist eines der grund-
legenden Gesetze für
die innere Organisation
des Dekanats und seiner
beiden Organe: Dekanats-
synode und Dekanatssyn-
odalvorstand.

DSV

Dekanatssynodal-
vorstand

Der Dekanatsynodalvor-
stand vertritt das Dekanat
und die Dekanatsynode,
die er plant und zu der er
einlädt. Vorsitz hat ein*e
ehrenamtliche Präses,
die*der durch die Synode
gewählt wird.

DSWO

Dekanatssynodal-
wahlordnung

Regelt die Wahl der Mit-

glieder der Dekanatssyn-
oden der Evangelischen
Kirche in Hessen und
Nassau

DH

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk
Hessen und Nassau
und Kurhessen-Wal-
deck e.V.

Träger von evangelischer
Sozialarbeit innerhalb der
EKHN und der EKKW.

E

EAG

Ehrenamtsgesetz

Kirchengesetz über die
ehrenamtliche Arbeit in
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau.

(s. Seite 79)

EC

Jugendverband
„Entschieden für
Christus e.V.“

EHD

Evangelische Hoch-
schule Darmstadt

EJHN

Evangelische Jugend
in Hessen und Nassau
e.V.; Jugendverband
der EKHN.

EJVD

Evangelische Jugend-
vertretung im Dekanat
Vertretung des Jugend-
verbands in den Dek-
anaten der EKHN (vormals
Dekanatsjugendvertre-
tung).

EJW

Evangelisches Jugendwerk

Freies Werk mit eigenen demokratischen Entscheidungsstrukturen, das eng mit der Evangelischen Kirche zusammenarbeitet.

EKD

Evangelische Kirche in Deutschland

Dachverband der Ev. Kirchen in Deutschland mit Sitz in Hannover. Entscheidungsgremium ist die EKD-Synode.

EKHN

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Unierte Landeskirche innerhalb von Hessen und Rheinland-Pfalz, die 1947 aus den Landeskirchen Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt am Main entstanden ist.

F

FA/FinA

Finanzausschuss

Besonderer Ausschuss innerhalb von Verbänden, der sich allein mit Finanzen beschäftigt.

EKKW

Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck

Unierte Landeskirche innerhalb von Hessen und Thüringen, die 1934 aus den Landeskirchen Hessen-Kassel und Waldeck entstanden ist.

epd

Evangelischer Pressedienst

Unabhängige Nachrichtenagentur mit Sitz in Frankfurt am Main, die von den evangelischen Landeskirchen in Deutschland getragen wird.

EYCE

Ecumenical Youth Council in Europe

Ökumenischer Jugendrat in Europa, Europäischer Zusammenschluss christlicher Jugendorganisationen.

FB

Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung der EKHN

Landeskirchliche Zentralstelle der ev. Arbeit von mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

FSJ

Freiwilliges Soziales Jahr

Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren mit besonderem Sozialschwerpunkt. Ebenfalls gibt es Jugendfreiwilligendienste in den Bereichen Kultur, Sport, Denkmalpflege, Politik und Ökologie.

G

Gf-Vs

Geschäftsführender Vorstand (der EJHN)

Arbeitsgremium des Jugendverbands, das sich im besonderen Maße um die laufende Arbeit kümmert und Vorstandssitzungen vor- und nachbereitet.

GJA

Gemeindejugendausschuss

Gremium zur Beratung des Kirchenvorstands und zur Beratung, Verabschiedung und Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit von mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

GJV

Gemeindejugendvertretung

Vertretung der Ev. Jugend vor Ort.

GO

Geschäftsordnung

Regelt die Arbeitsweise von Gremien.

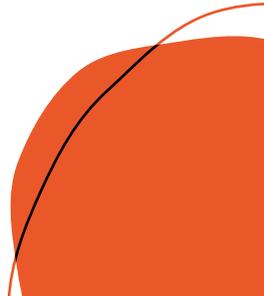
(s. Seite 67)

GMAV

Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

GS

Geschäftsstelle



H

HA

Hauptausschuss

Repräsentativ zusammengesetzter Teil eines Parlaments oder eines größeren Gremiums, der als ständige Arbeitsgruppe fungiert.

Hauptamtliche/ Hauptberufliche

Im Gegensatz zu Ehrenamtlichen sind sie für ihr Tätigkeitsfeld angestellt und werden bezahlt.

HJR

Hessischer Jugendring
(s. Seite 54)

HKJGB

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Regelt die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen.

Hoso

Ev. Jugendburg
Hohensolms

Ehemalige Jugendbildungsstätte in der EKHN

Höchst

Kloster Höchst (KH)

Ehemalige Jugendbildungsstätte in der EKHN

J

JBFG

Jugendbildungsförderungsgesetz

Richtlinienkatalog für die Förderung außerschulischer Jugendbildung in Hessen. Diese Regelungen haben 2006 in das HKJGB (3. Teil) Eingang gefunden.

JHA

Jugendhilfeausschuss
(auch KJHA)

JPA

Jugendpolitischer Ausschuss

Besonderer Ausschuss innerhalb von Verbänden, der sich mit jugendpolitischen Themen beschäftigt und das einberufende Gremium berät.

JPB

Jugendpolitischer Beirat

Besonderer Beirat innerhalb von Verbänden, der sich mit jugendpolitischen Themen beschäftigt und das einberufende Gremium berät. (KJPB)

JuFög

Jugendförderungsgesetz

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz.

JKT

Jugendkirchentag der EKHN

Der Jugendkirchentag findet alle zwei Jahre im Gebiet der EKHN statt.

JuKi

Junge Kirche Gießen

Jugendkirche des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes Gießen

JULEICA

Jugendleiter*in-Card

Bundesweit anerkannter Qualifikationsnachweis, für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

K

KDO

Kirchliche Dienstvertragsordnung

Regelt die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Gemeinden und Verbände, sowie der Dekanate.

KGO

Kirchengemeindeordnung

Regelt Aufbau und Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenvorstände in der EKHN.

KGWO

Kirchengemeindewahlordnung

Regelt die Mitgliedschaft in den Kirchenvorständen der EKHN.

KJHG

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII

KJO

Kinder- und Jugendordnung der EKHN

Grundlage der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der EKHN.

KJP(B)

Kinder- und Jugendplan des Bundes

Geldmittel des Bundes über das BMFSFJ für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

KJR

Kreisjugendring
(s. Seite 50)

KL

Kirchenleitung
Leitungsorgan der EKHN, das die geistliche und rechtliche Leitung der Kirche zum Auftrag hat.

KO

Kirchenordnung
Verfassung der EKHN, auf deren Grundlage die Institution Kirche steht.

KJPB

Kinder- und Jugendpolitischer Beirat

KOLJA

Konferenz landeskirchlicher Jugendarbeit (der aej)
Zusammenschluss der Ehrenamtlichen aus den Jugendvertretungen und der hauptberuflichen Landesjugendpfarrer*innen in der aej.

KP*in

Kirchenpräsident*in
Vertritt die EKHN nach außen und hat den Vorsitz der Kirchenleitung. Er*Sie wird durch die Kirchensynode auf acht Jahre gewählt und hat im Gegensatz zu einem*einer

Bischof*Bischöfin keine alleinige Leitungskompetenz.

KR*in

Kirchenrat*Kirchenrätin
Amtsbezeichnung von kirchlichen Mitarbeiter*innen.

KSV

Kirchensynodalvorstand
Vertritt die Landeskirche und die Kirchensynode, die er plant und zu der er einlädt. Vorsitz hat ein*e ehrenamtliche*r Präses, der*die durch die Synode gewählt wird.

KSWO

Kirchensynodalwahlordnung
Regelt die Mitgliedschaft in der Kirchensynode der EKHN.

KV

a) Kirchengemeindevorstand (s. Seite 47)
b) Kirchenverwaltung
Verwaltungsapparat der EKHN mit Sitz in Darmstadt, der sich um Dienste, Personal und Finanzen kümmert.

KW-Vermerk

„Künftig wegfallend“-Vermerk
Anmerkungen in Stellenplänen, die den Wegfall der Stelle ankündigt,

nachdem diese frei wird (z. B. weil der*die Stelleninhaber*in die Stelle wechselt oder in Rente geht).

L

LJDT

Landesjugenddelegiertentag
Vorgängerorganisation der EJHN. Wurde 2001 durch Neukonstituierung der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN durch die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. ersetzt.

LJK

Landesjugendkonvent (Landesjugendforum)
Zum Teil Name der Landesjugendvertretungen in anderen Landeskirchen.

LJPfr*in./ LaJuPfa*in

Landesjugendpfarrer*in
Pfarrer*in, der*die in der Landeskirche für Kinder und Jugendliche zuständig ist und gleichzeitig die landeskirchliche Zentralstelle für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) leitet.

LJR

Landesjugendring
Arbeitsgemeinschaft von Kinder- und Jugendverbänden. Fungiert u. a. als Ansprechpartner für die kommunalen Jugendringe.

LJR RLP

Landesjugendring Rheinland-Pfalz
(s. Seite 51)

LJV

Landesjugendvertretung
Interessenvertretung der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einzelnen Landeskirchen.

LVEJH

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen.

M

MAV

Mitarbeitervertretung

Interessenvertretungen nach kirchlichem Arbeitsrecht, ähnlich den Betriebsräten.

MV

Mitglieder-versammlung

Oberstes Organ eines Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind.

O

OEKT/ÖKT

Ökumenischer Kirchentag

Ein ökumenisches Laientreffen von Christ*innen, vor allem der beiden großen Konfessionen in Deutschland. Er wird gemeinsam vom Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZDK) organisiert.

OKR*in

Oberkirchenrat*
Oberkirchenrätin

Amtsbezeichnung von kirchlichen Mitarbeiter*innen, die eine besondere Leitungsfunktion wahrnehmen.

ÖRK/WCC

Ökumenischer Rat der Kirchen/
World Council of Churches

Weltweiter Zusammenschluss von Kirchen und zentrales Organ der ökumenischen Bewegung.

P

PG

Projektgruppe

Arbeitsform innerhalb eines Gremiums, die für die Dauer eines bestimmten Projekts einberufen wird und allein diesen Punkt zum Inhalt hat.

Pfr*in

Pfarrer*in

R

Reg-Konf.

Regional-Konferenz der Dekanatsjugendreferent*innen

Austausch- und Beratungsplattform in der Regel auf Propsteiebene.

Reg-GF*in

Regionalgeschäftsführer*in

Leitung der Geschäftsstelle des Jugendverbands in den Dekanaten

RPA

Rechnungsprüfungsamt

Behörde, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (bspw. Kirchen) prüft.

S

SJR

Stadtjugendring
(s. Seite 31)

SJR*in

Stadtjugendreferent*in

StajuPfr*in

Stadtjugendpfarrer*in

T

TN*in

Teilnehmer*innen

Anwesende auf einer Veranstaltung.

TOP

Tagesordnungspunkt

Einzelner Teil der TO.

TO

Tagesordnung

Liste mit den Punkten (TOP) des Sitzungsinhalts

(s. Seite 68)

V

VCP

Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.

Ein evangelischer Jugendverband mit Schwerpunkt auf Zeltlagern, Gruppentreffen und Naturerleben.

VS

Vorstand

Leitungsgremium des Jugendverbands

(s. Seite 29)

VELKD

Vereinigte Ev.-Lutherische Kirche in Deutschland

Zusammenschluss der lutherischen Landeskirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Schaumburg-Lippe, Sachsen, Norddeutschland und Mitteldeutschlands in der EKD.

VV

Vollversammlung

Höchstes Entscheidungsgremium des Jugendverbandes.

VV-JuFöG

Verwaltungsvorschrift Jugendförderungsgesetz

Verwaltungsvorschrift Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz.

Vosi

Vorsitzende*r

„SO KANN‘S GEHEN“ – GREMIENARBEIT PRAKTISCH

Innerhalb der Gremienarbeit gibt es bestimmte Verfahren und Abläufe, die ständig wiederkehren. In der Gremienarbeit müssen verschiedene Regelungen eingehalten und getroffen werden, damit der Ablauf demokratisch und transparent gestaltet werden kann.

Muster für alle hier erwähnten Schreiben findest Du auf unserer Infoseite:

www.ejhn.de/jupokompakt 



ejhn.de/jupokompakt

FÖRDERUNG UND STIFTUNG – GREMIENARBEIT PRAKTISCH

Die Evangelische Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wird vom Staat und der Kirche als Erwachsenenorganisation finanziell gefördert. Der Staat ist zum einen durch das **Subsidiaritätsprinzip**  dazu verpflichtet, die Arbeit der freien Träger, insbesondere von Jugendverbänden, finanziell zu fördern. Darüber hinaus hat der Staat auch das Interesse, dass das demokratische Leben in Jugendverbänden und die wertvolle, außerschulische Bildungsarbeit für junge Menschen unterstützt wird. Die Kirche teilt dieses Interesse, deshalb gibt es auch kircheninterne Fördermöglichkeiten. Außerdem gibt es Fördermittel von Privatorganisationen.



Das Subsidiaritätsprinzip ist ein Grundrecht und regelt das Verhältnis zwischen EU, Staat, Ländern und Gemeinden.

Gemäß des „Bottom-Up-Prinzips“ spricht das Subsidiaritätsprinzip jeder untergeordneten Ebene ein hohes Maß an Autonomie und Eigenverantwortung zu.

Die jeweils übergeordnete Ebene greift nur im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben regulierend ein oder dann, wenn die untergeordnete Ebene alleine nicht dazu in der Lage ist, eine Sache zu lösen.

Dieses Prinzip lässt sich auf die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe anwenden. Diese wird nicht alleine vom Staat, sondern auch von freien und sozialen Organisationen in einer Trägervielfalt, ausgeübt.

Freie Träger haben ein hohes Maß an Trägerautonomie, so dass der Staat hier nur im Rahmen von Gesetzesvorgaben regulierend und unterstützend eingreifen darf.

Staatliche Fördermittel gibt es auf allen Ebenen, also von kommunaler Ebene, Landesebene, Bundesebene als auch europäischer Ebene. Kirchliche Fördermittel werden in der Regel von Dekanatsebene und gesamtkirchlicher Ebene vergeben. Als Faustformel gilt: Freizeitarbeit

wird in der Regel von den Landkreisen gefördert, Bildungsarbeit über die Länder und internationale Jugendarbeit von der Bundesebene.

In der Regel gibt es für diese Förderungen jeweils ein Förderverfahren, bei denen man die Formalitäten (zum Beispiel Fristen) und Abrechnungs-

modalitäten (Formulare) kennen sollte.

Bei der Vielfalt an Förderbereichen, Formalitäten und Formularen kann man schon mal den Überblick verlieren. Der Fachbereich Kinder und Jugend der EKHN hat deshalb eine Übersicht über die gängigsten Förderbereiche erstellt, auf die hier verwiesen wird. ☒



ejhn.de/jupokompakt

IM VORFELD EINER SITZUNG

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben um die Abläufe zu regeln. **In ihr können beispielsweise festgelegt werden:**

- Arbeitsrhythmus
- Einladungsfristen
- Protokoll
- Redeliste
- Sitzungsleitung
- Öffentlichkeit der Sitzungen

Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit einfacher, verbindlicher und transparenter machen. Eine Geschäftsordnung muss nicht zwingend vorhanden sein, dann gelten allgemeine Regelungen bzw. das Gewohnheitsrecht. Falls eine Geschäftsordnung beschlossen wurde, ist sie Arbeitsgrundlage. Zu beachten ist, dass eine Geschäftsordnung nicht der Satzung des Gremiums widersprechen darf. Im Zweifelsfalle steht die Satzung über der GO. ☒



ejhn.de/jupokompakt

EINLADUNGEN

Bei der Einladung zu einer Sitzung sind Zeitpunkt und Inhalt zu beachten. In der Regel wird mit einer bestimmten Frist vor der Sitzung eingeladen. Bis zu diesem Zeitpunkt, beispielsweise drei Wochen vor dem Sitzungstermin, muss die Einladung versandt werden. Die Fristen werden in der Regel in der Geschäftsordnung geregelt.

Existiert eine solche Frist, kann deren Verletzung dazu führen, dass die Sitzung keine Beschlussmöglichkeit hat, da nicht fristgerecht eingeladen wurde. Die Festlegung der Konsequenz ist ebenfalls Sache der Geschäftsordnung.



ejhn.de/jupokompakt



Zum Inhalt einer Einladung empfehlen sich folgende Punkte:

- Ort und Termin der Sitzung
- Art der Sitzung
- Absender*in + Gastgeber*in
- Tagesordnung/Inhalt der Sitzung
- Evtl. Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten
- Protokoll der letzten Sitzung
- Besondere Tagesordnungspunkte wie Wahlen und Satzungsänderungen

Mit diesen Punkten wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer* innen die nötigen Informationen haben, um sich angemessen auf die Sitzung vorzubereiten und teilnehmen zu können. **Eine Mustereinladung findest Du auf unserer Infoseite.** ☞

TAGESORDNUNG (TO)/ TAGESORDNUNGSPUNKT (TOP)

Die Tagesordnung regelt den Verlauf der Sitzung.

Sie sollte mit der Einladung verschickt werden, damit sich die Teilnehmer*innen auf den Inhalt der Sitzung einstellen können. In der Regel, je nach Geschäftsordnung, werden auf den Sitzungen keine Themen außerhalb der Tagesordnung besprochen. Oftmals ist die Tagesordnung ein eigener Punkt am Beginn der Sitzung, auf der die Reihenfolge und evtl. zusätzliche Punkte beschlossen werden können. Diesen Änderungen müssen die Anwesenden in der Regel zustimmen.

Punkte einer Tagesordnung sind, je nach Sitzungsart, folgende:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| • Begrüßung | • Themen und Berichte |
| • Beschlussfähigkeit | • Anträge |
| • Tagesordnung | • Wahlen |
| • Protokoll | • Verschiedenes |
| • Antragserledigung | |

Zu beachten ist, dass der Punkt „Verschiedenes“ der Information dienen soll und nicht der Beschlussfassung.

Ein Muster findest Du auf unserer Infoseite. ☞



ejhn.de/jupokompakt

PROTOKOLL

Über Gremiensitzungen sollte ein Protokoll verfasst werden. In ihm werden die Beschlüsse, Absprachen und Aufträge aus der Sitzung festgehalten. Es erleichtert die Arbeit, da nicht alle Teilnehmer*innen mitschreiben müssen und die Nicht-Anwesenden informiert werden können. Zudem schafft es Verbindlichkeit und Transparenz, da sich jederzeit auf Vergangenes berufen werden kann.

Für die Erstellung eines Protokolls sollte sich im Vorfeld verständigt werden, ob es ein Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll sein soll. Ein Verlaufsprotokoll ist umfangreicher und beinhaltet den Verlauf der Debatte mit einzelnen Beiträgen. Ein Ergebnisprotokoll sichert hingegen lediglich Beschlüsse und Ergebnisse einer Debatte und genügt in der Regel.

Ein Muster findest Du auf unserer Infoseite. ☞

ABLAUF EINER SITZUNG

BEGRÜßUNG

Die Begrüßung ist ein Punkt der Höflichkeit bei dem alle Anwesenden zu dieser Sitzung willkommen geheißen werden und die gleichzeitig den Anfang der Sitzung markiert.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Beschlussfähigkeit hängt in der Regel von zwei Faktoren ab. Zum einen von der fristgerechten Einladung und andererseits muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Ohne Beschlussfähigkeit kann debattiert werden, es ist aber nicht möglich, einen gültigen Beschluss zu fassen.

Ausnahme:

Ist auf der zweiten, fristgerecht geladenen Sitzung mit gleicher Tagesordnung erneut keine Mehrheit vorhanden, ist die Versammlung dennoch beschlussfähig, sofern dies so in der Satzung geregelt wurde.

PROTOKOLL

Im Rahmen dieses Punktes wird das Protokoll der letzten Sitzung besprochen und verabschiedet.

REDELISTE

Eine Redeliste dient dem geordneten Ablauf der Diskussion. Hierbei können sich alle Teilnehmer*innen mit Rederecht (s.u.) durch einfaches Handzeichen auf die Liste eintragen lassen. Meist führt die Sitzungsleitung auch die Redeliste.

Zur Abarbeitung einer Redeliste gibt es unterschiedliche Verfahren, die einzelnen Redegruppen die Beteiligung erleichtern können (wechselnde Geschlechter, Häufigkeit der Beiträge, wechselnde Interessengruppen etc.) Die Redeliste kann Teil der Geschäftsordnung sein und kann durch diese beeinflusst werden, was nachfolgend erklärt wird.

REDERECHT

Regelungen zum Rederecht finden sich in der dem Gremium zugrunde liegenden Ordnung oder Satzung. Sie können auch in der Geschäftsordnung geklärt werden. Ansonsten sollte vor Sitzungsbeginn bekannt sein, welcher Regelung die Sitzung folgt, damit Anwesende und Sitzungsleitung Klarheit haben und die Debatte geordnet verlaufen kann.

ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

Anträge zur GO werden mit doppelter Handmeldung deutlich gemacht und unabhängig von der Redeliste direkt aufgerufen.

Die häufigsten Optionen in Geschäftsordnungen sind z.B.: Ende der Redeliste, Ende der Debatte, sofortige Abstimmung und Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Wichtig ist, dass über alle GO-Anträge abgestimmt werden muss, wenn eine Gegenrede zum Antrag erfolgt. Gibt es keine Gegenrede, gilt der GO-Antrag als angenommen und wird sofort ausgeführt. Eine Gegenrede kann auch formal erfolgen, muss nicht inhaltlich ausgeführt werden, wird aber dennoch abgestimmt.

ENDE DER REDELISTE

Mit einem Antrag zum Ende der Redeliste wird diese geschlossen. Die Personen, die bis dahin auf der Liste stehen, können ihren Beitrag noch abgeben. Vor Abstimmung über den Antrag wird verlesen, wer sich noch auf der Redeliste befindet. Zusätzliche Wortmeldungen können nach dem erfolgreichen Antrag nicht mehr auf die Liste aufgenommen werden.

ENDE DER DEBATTE

Ein Antrag auf Ende der Debatte ist weitreichender, da mit ihm nicht nur die Redeliste geschlossen wird, sondern die Diskussion direkt nach dem erfolgreichen GO-Antrag beendet wird. Es kann sich danach niemand mehr zu dem Thema der Debatte äußern und der nächste Punkt wird aufgerufen, bzw. die Abstimmung erfolgt umgehend.

ÖFFENTLICHKEIT/NICHT-ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG

Die Öffentlichkeit von Gremien richtet sich nach der Geschäftsordnung oder dem Thema der Sitzung. Interne Angelegenheiten, wie etwa Personalfragen, sind üblicherweise nicht-öffentlich. Dabei kann in einer öffentlichen Sitzung für einen TOP ein Antrag auf Herstellung einer Nicht-Öffentlichkeit gestellt werden. Ist dieser erfolgreich, so dürfen nur stimmberechtigte Teilnehmer*innen im Raum bleiben, der Rest muss diesen verlassen.

WEITERE ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG SIND U.A.:

Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes oder der Versammlung, Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung, Nichtbefassung mit einem Antrag, Sitzungsunterbrechung, Begrenzung der Redezeit.

ANTRÄGE UND ANTRAGSERLEDIGUNG

Antragsrecht

Das Antragsrecht berechtigt, ähnlich wie das Rederecht, zur Stellung von Anträgen an das Gremium. Es empfiehlt sich vor der Sitzung die Regelungen für das Gremium auf Grundlage der Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung zu klären. Das Antragsrecht kann unabhängig von anderen Rechten sein.

Anträge

Anträge dienen der Beschlussfassung über ein bestimmtes Thema. Über einen Antrag wird immer abgestimmt, womit sich das Gremium auf den Inhalt des Antrags festlegt oder ihn verwirft oder vertagt.

Anträge können nur mit Antragsrecht gestellt werden und bestehen üblicherweise aus zwei Teilen. Der erste Teil ist der Antrag selbst, der zweite Teil ist die Begründung des Antrags. Die Begründung wird nicht beraten und nicht mit abgestimmt. Der Antrag ist prinzipiell schriftlich einzureichen, die Begründung dagegen kann mündlich erfolgen, sofern die GO keine anderen Regelungen beinhaltet. Die jeweiligen geltenden Antragsfristen sind zu beachten.

Änderungsantrag

Änderungsanträge können innerhalb der Debatte durch alle Teilnehmer*innen mit Antragsrecht gestellt werden. Mit ihnen stellt man eine Änderung des Antragstextes zur Abstimmung. Es gibt die Möglichkeit, dass sich die Antragssteller*innen den Änderungsantrag zu eigen machen. In diesem Fall wird über dieser Änderungsanträge nicht abgestimmt.

Werden die Änderungen nicht durch den*die Antragsteller*in übernommen, erfolgt eine Abstimmung über den Änderungsantrag. Abgestimmt wird immer zuerst der weitreichendste Antrag.

Antragsfristen

Damit ein Antrag gültig ist, muss er innerhalb der Frist eingereicht werden, welche die Satzung, Ordnung bzw. GO vorsieht oder wie sie in der Einladung zur Sitzung festgelegt wurde.

BESONDERHEITEN BEI ANTRÄGEN ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen sind besondere Anträge, da sie die Grundregeln des Gremiums betreffen. Damit eine solche Grundsatzänderung nicht willkürlich geschieht, gibt es in der Regel zwei Sicherungsmaßnahmen:

1. Die Einladung: bereits in der Einladung muss das Vorhaben einer Satzungsänderung angekündigt sein, sowie der geänderte Text mitgeschickt werden, damit die Satzungsänderung in der Sitzung vorgenommen werden kann.
2. Mehrheiten: Satzungsänderungen lassen sich nicht mit einfachen oder absoluten Mehrheiten durchführen, sondern ihnen müssen in der Regel mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Teilnehmer*innen zustimmen (vgl. Satzung oder Ordnung). Ansonsten bleibt die Satzung unberührt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Stimmrecht

Das Stimmrecht ermöglicht die Abstimmung bei Wahlen und Anträgen. Das Stimmrecht kann unabhängig von anderen Rechten sein. Es empfiehlt sich vor der Sitzung die Regelungen für das Gremium auf Grundlage der Satzung oder Geschäftsordnung zu klären.

Wählbarkeit

Ob ein*e Kandidat*in wählbar ist, hängt von den Regelungen der Satzung ab.

en bloc

Mit der Wahl „en bloc“ werden mehrere Anträge oder Wahlen in einem Block zusammengefasst. Über diesen Block wird einmalig abgestimmt. Entweder sind alle Bestandteile des Blocks angenommen oder abgelehnt.

Variante:

Im Rahmen der geheimen Wahl kann zur Zeitersparnis der Wahlzettel für mehrere Wahlmöglichkeiten genutzt werden.

Somit können mit einem Wahlzettel entweder alle Wahlmöglichkeiten im Block durch „ja“ oder „nein“ gewählt bzw. nicht gewählt werden, oder durch konkrete Benennung der einzelnen Wahloptionen wird eine Auswahl gewählt.

PERSONALDEBATTE

Eine Personaldebatte kann z. B. im Rahmen einer Wahl auf Antrag einer stimmberechtigten Person stattfinden. Hierbei wird die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt und auch die Betroffenen verlassen den Raum.

Personaldebatten dienen dem Austausch über die Betroffenen und ermöglichen die Diskussion von vertraulicheren Punkten. Eine Personaldebatte ist auf Antrag eines* einer stimmberechtigten Teilnehmer*in zwingend durchzuführen, es sei denn die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung legen etwas anderes fest.

ABSTIMMUNGSREGELN

Es gibt verschiedene Arten von Mehrheiten. Wichtig ist, vor einer Abstimmung klarzumachen, welche Mehrheit für einen Beschluss benötigt wird.

Mathematisch heißt Mehrheit: Referenzgröße geteilt durch 2 plus 1

Als Referenzgröße dient in der Regel entweder die Zahl der abgegebenen Stimmen oder die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die bei Beginn der Versammlung festgestellt wurde. In seltenen Fällen ist die Referenzgröße auch die Zahl der Stimmberechtigten insgesamt, also mit den Personen, die nicht anwesend sind.

Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken als fehlende Stimmen zur geforderten Mehrheit, ähnlich wie Nein-Stimmen.

Einfache Mehrheit

Bei den meisten Abstimmungen, z.B. bei Anträgen wird eine einfache Mehrheit benötigt. Für eine einfache Mehrheit muss eine Wahlmöglichkeit ein „Ja“ von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Die Zahl der abgegebenen Stimmen kann von Abstimmung zu Abstimmung variieren, falls jemand kurz einen Kaffee holt...

Absolute Mehrheit

Bei Wahlen hingegen zählt in der Regel die absolute Mehrheit. Das bedeutet, eine Wahlmöglichkeit hat ein "Ja" von über der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten wurde zu Beginn der Versammlung festgestellt. Wenn jemand z.B. wegen einer Kaffeepause keine Stimme abgibt, wird das als fehlende Zustimmung gewertet.

Relative Mehrheit

Ein Sonderfall ist die relative Mehrheit. Wenn beispielsweise mehrere Personen für ein Amt kandidieren und keine Person es zu einer absoluten Mehrheit schafft, zählt meist ab dem 3. Wahlgang die relative Mehrheit. Das bedeutet, es genügt, mehr Stimmen als die Mitbewerber*innen zu bekommen.

Qualifizierte Mehrheit

Bei tiefgreifenden Entscheidungen ist eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Wenn beispielsweise die Satzung geändert werden soll, ist meist eine besonders große Mehrheit von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.

Wahlen – geheim/ offen

Ob Wahlen geheim sind oder nicht ist in der Regel in der Ordnung oder Satzung geregelt. Falls dies nicht in der Ordnung festgeschrieben ist, ist eine geheime Wahl auf Antrag einer*eines Delegierten durchzuführen. Es ist in jedem Falle wichtig, den Ablauf vorher verbindlich zu klären.

Allgemein

Satzungsänderungen werden üblicherweise mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, Wahlen in den ersten Wahlgängen mit absoluter, in den weiteren oft mit einfacher oder relativer Mehrheit, Anträge und Beschlüsse brauchen in der Regel einfache Mehrheiten.

Hier gilt wie auch sonst: vorher in die Satzung, Ordnung bzw. Geschäftsordnung schauen!

BERICHTE

Laufende Arbeit

Berichte aus der laufenden Arbeit geben Rückmeldung über das, was in einzelnen Gremien, die angeschlossen sind oder in die entsandt wurde, passiert. Dieser Punkt dient der Transparenz und Vernetzung, da Einblicke und Rückfragen ermöglicht werden.

Schwerpunktthemen

Schwerpunktthemen bieten die Möglichkeit ein Thema intensiver zu bearbeiten und nicht allein im Rahmen einer Antragserledigung. Ein Schwerpunktthema kann eine Sitzung inhaltlich füllen und neue Anregungen für die Arbeit liefern.

BESONDERHEITEN DER EJHN-VOLLVERSAMMLUNG (VV)

VERTEILUNG DER DELEGIERTEN

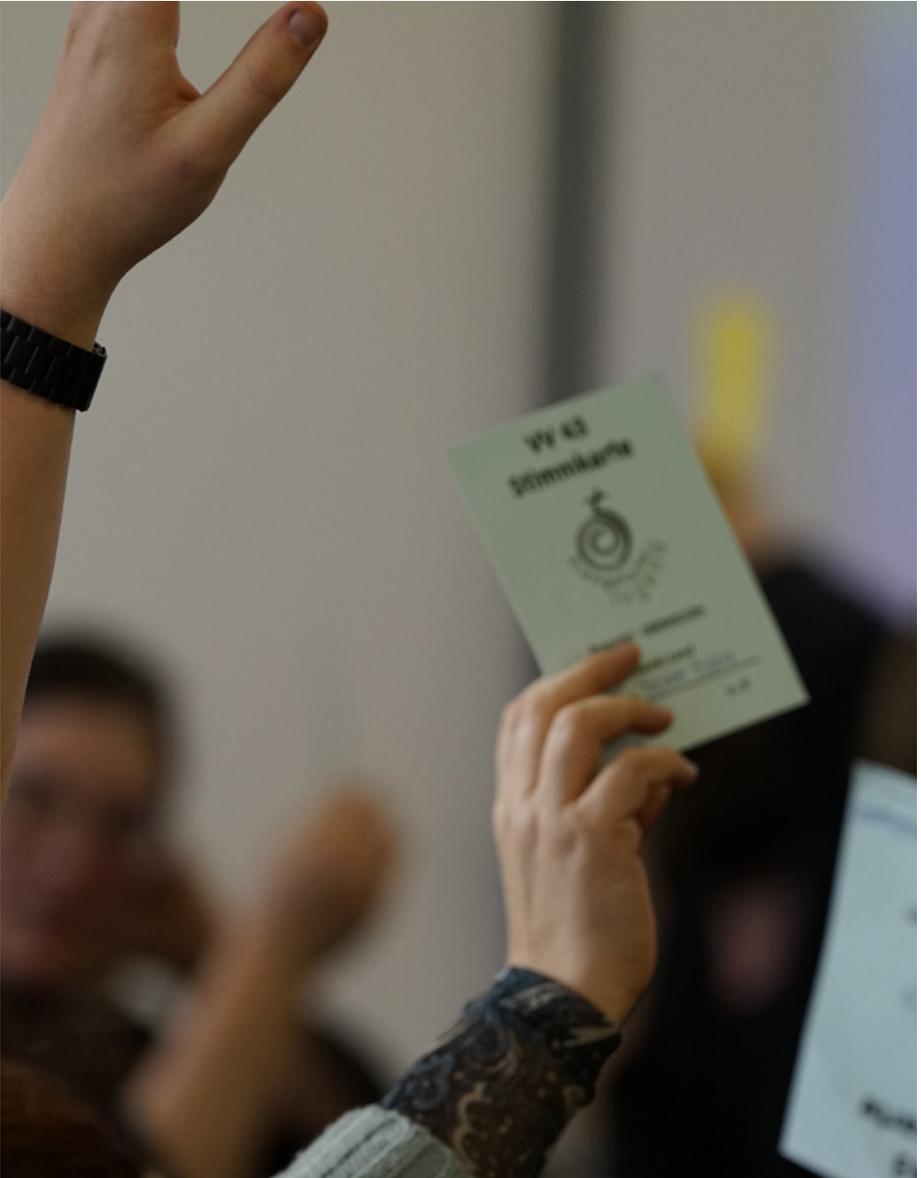
Die Vollversammlungen der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e. V. setzen sich aus den Vertreter*innen der einzelnen Mitglieder (Dekanate) zusammen. Die Anzahl der Vertreter*innen und Stimmen richtet sich nach der Anzahl der Kirchenmitglieder des jeweiligen Dekanats.

Der aktuellen Delegiertenschlüssel ist in der Satzung und in konkreten Zahlen auch in der jeweiligen Einladung zur Vollversammlung zu finden.

STIMMRECHTSREGELUNG - DIE „Ü27-REGEL“

Ein wichtiger Punkt innerhalb der EJHN ist die Altersgrenze von 27 Jahren. Die Vollversammlung setzt sich aus mindestens 2/3 unter 27-jährigen und damit maximal 1/3 über 27-jährigen zusammen, um die Jugendlichkeit im Jugendverband zu sichern und zu stärken.

Über 27-jährige aus den Dekanaten sind damit nur stimmberechtigt, wenn sie von mindestens zwei unter 27-jährigen begleitet werden. Berufene Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.



WAS EHRENAMTLICHE MITARBEITENDE WISSEN SOLLTEN

FREISTELLUNG FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITENDE – UNTERRICHTSBEFREIUNG, ARBEITSBEFREIUNG, SONDERURLAUB

Es gibt in Hessen und in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit sich für ehrenamtliche Tätigkeit freustellen zu lassen. Die Regelungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Beratung findest du hier:

- In Hessen beim Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen:
- In Rheinland-Pfalz bei der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.:



www.lvejh.de



<https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/ueber-uns/ag-rheinhessen-und-nassau/>

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICH MITARBEITENDE IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Grundsätzlich sind alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeinden, Dekanaten oder auf Landesebene versichert. Die EKHN hat dazu sogenannte „Sammelversicherungsverträge“ abgeschlossen.

Bei Schadensfällen gilt: Zunächst die Ruhe bewahren und sich dann umgehend mit dem*der Auftraggeber*in (z. B. der*die Pfarrer*in in der Gemein-

de oder der*die Dekanatsjugendreferent*in) in Verbindung setzen, damit Weiteres geregelt wird.
Das Ehrenamtsgesetz der EKHN gibt dazu Auskunft:

§

AUS DEM EHRENAMTSGESETZ DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Artikel 11 – Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinaus gehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

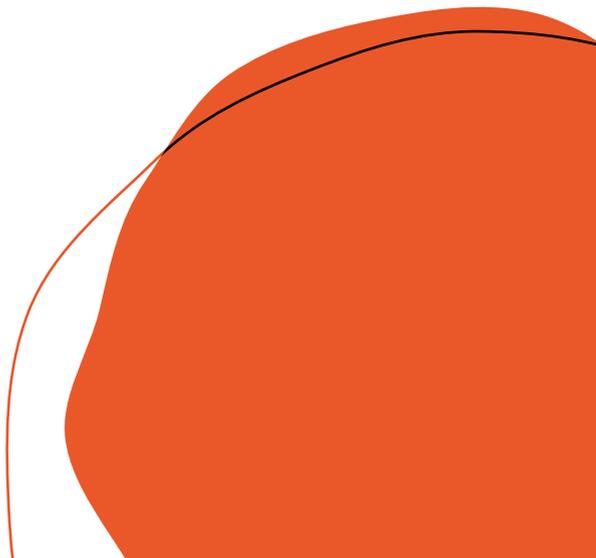
Jeder Schadensfall wird von den Versicherungen bzw. den Gerichten individuell betrachtet und bewertet. „Standardfälle“ gibt es nicht. Die nachfolgenden Beispiele sind daher allgemein gehalten. Versicherungsschutz besteht beispielsweise als Haftpflichtversicherung bei Ansprüchen gegenüber Dritten (Personen- und Sachschäden) oder als Versicherung bei Dienstwegunfällen (direkter Weg vom und zum Veranstaltungsort, Dienstreisekasko für privateigene Kraftfahrzeuge). Einen Unfallversicherungsschutz gibt es über die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Persönliches Hab und Gut ist nur gegen Feuer und bei Einbruch versichert. Besonders wertvolle Gegenstände (z.B. Musikinstrumente oder elektronische Geräte) sollten daher extra versichert werden. Wichtig bei allen Schadensfällen ist, dass die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamts bzw. des ehrenamtlichen Auftrags ausgeübt werden und dass die Schäden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verursacht wurden.

NACHWEIS EHRENAMTLICHEN ENGAGEMENTS / EHRENAMTSZEUGNIS

Durch Teilnahmebescheinigungen oder die Referenz zu Aus- und Weiterbildungen können Ehrenamtliche ihr Bildungsinteresse nachweisen und die Inhalte und erworbenen Kompetenzen belegen. Da sich der Erwerb von Kompetenzen aber nicht nur auf die Ausbildung beschränkt, sondern in der täglichen Praxis geschieht, ist eine Bescheinigung hierüber ebenso wichtig. Sie dienen als Beleg für Praxiserfahrungen in einem bestimmten Aufgabenbereich und fördern die Anerkennung der im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen.

Alle, die sich ehrenamtlich engagieren, haben ein Recht darauf (siehe § 12 des Ehrenamtsgesetzes der EKH), dass ihre Tätigkeit in Form einer Bescheinigung nachgewiesen wird. Solche Nachweise können von all denen ausgestellt werden, die in der Evangelischen Jugend ein Mandat haben oder hauptberuflich tätig sind.

Der Nachweis sollte stets von der zuständigen und möglichst übergeordneten Ebene der Evangelischen Jugend ausgestellt werden. Ausstellende sind z.B. der*die Dekanats- oder Stadtjugendreferent*in, der*die Dekanats- oder Stadtjugendpfarrer*in oder auf Landesebene die Vorsitzenden der EJHN.





SATZUNG

**DER EVANGELISCHEN JUGEND
IN HESSEN UND NASSAU E. V.**

IN DER FASSUNG VOM 25.04.2021



I. ALLGEMEINES

§ 1. RECHTSGRUNDLAGE, NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) konstituiert sich auf landeskirchlicher Ebene als Jugendverband gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung) vom 15. Februar 2007 (ABl. EKHN 2007 S. 114), zuletzt geändert am 30. Januar 2014 (ABl. 2014 S. 142). Der Jugendverband versteht sich als Teil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V.“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Darmstadt.

(4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK UND ZIELE

(1) Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau ist ein von jungen Menschen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigener Verantwortung getragener Jugendverband.

(2) Der Verband vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

(4) In diesem Sinne leistet der Verband seinen Beitrag, indem er

a) das jugendpolitische Bewusstsein insgesamt und das jugendverbandliche Profil der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen stärkt,

b) die Koordination und Kommunikation zwischen den unterschiedlichen an der Arbeit beteiligten Partnern intensiviert,

c) Vertretungsstrukturen mit Blick auf die Interessenlage von Kindern und Jugendlichen so gestaltet, dass sie zur Teilnahme, zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren.

§ 3. AUFGABEN

(1) Der Verband leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung junger Menschen. Er bietet ihnen ein Forum für Diskussion und Artikulation ihrer Interessen und setzt inhaltliche, spirituelle und politische Impulse.

(2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;

b) die Entwicklung von Grundlagen, Standards und Zielen für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen;

c) die Entwicklung einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf gemeindlicher, regionaler und auf landeskirchlicher Ebene;

d) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;

e) die Entwicklung von Konzeptionen für Aus-, Fort- und Weiterbildung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitende;

f) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landes- und Bundesebene;

g) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;

h) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreter*innen;

i) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien;

j) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.

§ 4. GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und un-

mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5. VERBANDSMITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß ihrer Verantwortung für die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit nach Artikel § 22 Absatz 2 Kirchenordnung und § 15 Absatz 2 Buchstabe g der Dekanatssynodalordnung die Dekanate der EKHN. Sie werden durch ihre Jugendvertretungen gemäß § 17 Absatz 2 der Kinder- und Jugendordnung der EKHN

vertreten.

(2) In den Mitgliedsdekanaten muss die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleistet sein. Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
- b) selbstgewählte Organe,
- c) demokratische Willensbildung,
- d) demokratischer Organisationsaufbau,
- e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

(4) Einzelne Delegierte können von ihren entsendenden Stellen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, oder vereinsschädigendem Verhalten abberufen werden.

§ 6. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Dekanate, die dem Verband beitreten wollen, richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung.

§ 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

(3) Wenn ein Verbandsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8. MITGLIEDSBEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verband finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel der Länder sowie durch Spenden.

III. ORGANE

§ 9. ORGANE

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 10. DIE VOLLVERSAMMLUNG

(1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der auf der jeweiligen Vollversammlung anwesenden Delegierten jedes Dekanats dürfen das 27. Lebensjahr vollendet haben um ihr Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:

a) Hat ein Dekanat bis zu 40.000 Gemeindeglieder, so stehen ihnen vier Delegiertenplätze zu.

b) Hat ein Dekanat zwischen 40.001 und 55.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen fünf Delegiertenplätze zu.

c) Hat ein Dekanat zwischen 55.001 und 70.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sechs Delegiertenplätze zu.

d) Hat ein Dekanat zwischen 70.001 und 85.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen sieben Delegiertenplätze zu.

e) Hat ein Dekanat zwischen 85.001 und 100.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen acht Delegiertenplätze zu.

f) Hat ein Dekanat zwischen 100.001 und 115.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen neun Delegiertenplätze zu.

g) Hat ein Dekanat zwischen 115.001 und 130.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen zehn Delegiertenplätze zu.

h) Hat ein Dekanat zwischen 130.001 und 145.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen elf Delegiertenplätze zu.

i) Hat ein Dekanat mehr als 145.000 Gemeindeglieder, stehen ihnen zwölf Delegiertenplätze zu.

(3) Der Vorstand stellt mindestens einmal jährlich die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.

(4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder- und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(6) Die von der Vollversammlung gewählten Jugenddelegierten der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören der Vollversammlung mit Sitz und Stimme an, sofern sie nicht bereits Delegierte der Vollversammlung sind.

(7) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu zehn berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Die Amtszeit orientiert sich an der des Vorstands und endet mit der Neuwahl der Berufungen. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organisationen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe g) sowie die*der Landesjugendpfarrer*in, die*der Geschäftsführer*in (§ 18 Absatz 3), sowie die Regionalen Geschäftsführer*innen gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(9) Hauptberufliche Mitarbeitende mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nehmen als Gäste an den Vollversammlungen teil.

§ 11. AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen;
- f) Benennung von Jugenddelegierten für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) Wahl von Vertreter*innen des Verbandes in weitere Gremien und Organisationen;

h) Bildung von Ausschüssen;

i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;

j) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;

k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;

l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;

m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Verbandseigentum.

(2) Einzelne von der Vollversammlung berufene Delegierte und alle in Paragraph 11 unter Absatz 1 e, f und g genannten von der Vollversammlung gewählten Vertreter*innen in andere Gremien und Organisationen, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 12. ARBEITSWEISE DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

(2) Die Vollversammlung findet in der Regel in präsenster Form statt. Andere Formen, wie Video-

konferenzen, sind möglich. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder gemäß §5 (1), die Delegierten der Vollversammlung gem §10 (1,5-7) und die beratenden Mitglieder gem. § 10 (8) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.

(5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Abschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(6) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der*dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterschreiben.

(7) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(8) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13. BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter*innen aus mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz gleich.

(2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte oder durch entsprechende offene digitale Abstimmungsverfahren.

(4) Wenn eine geheime Abstimmung gewünscht ist, wird diese entweder mit Stimmzetteln oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, durchgeführt.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen sind die Dekanatsynodalvorstände der Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(6) Jede*r Delegierte der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 14. WAHLEN DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Offene Wahlen der Vollversammlung werden durch Heben der Stimmkarte der Delegierten oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen durchgeführt.

(2) Wenn eine geheime Wahl gewünscht oder notwendig ist, wird diese entweder mit Stimmzetteln oder durch die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Wahl sicherstellen, durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 15. LEITUNG DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann bei Bedarf, für einzelne Tagesordnungspunkte, eine qualifizierte neutrale Moderation einladen oder benennen. Dies bedarf der Zustimmung der VV mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung. Diese ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 16. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte. Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei soll jede Propstei im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Verbandes; beide sind allein zur Vertretung des Verbandes im Rechtsverkehr berechtigt.

(4) Die*der Landesjugendpfarrer*in sowie die Vertretung der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, bei verfassungsfeindlichen/-m Äußerungen und Verhalten, Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder vereinschädigendem Verhalten, von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen und/oder ausgeschlossen werden.

§ 17. AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes;
- d) Führen der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 18. SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 19. GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Verband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.
- (2) Die Stellen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.
- (3) Die*Der Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen. Verlängerung der Berufung ist möglich.

§ 20. KASSENPRÜFUNG

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfer*innen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer*innen der Vollversammlung die Entlastung der Kassierer*in und

des Vorstandes.

§ 21. RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

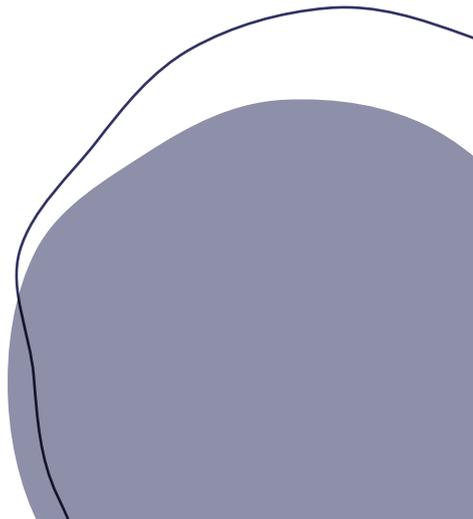
Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

IV. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

§ 22. AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.





ANHANG

WICHTIGE ADRESSEN
UND LINKS



EJHN

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt

☎ 06151/15988-50

✉ info@ejhn.de

🏠 www.ejhn.de

Cornelia Gutenstein – Geschäftsführung

Manuela Riebel – Assistenz der Geschäftsführung

Theresa Möke – Bildungsreferentin für die Themenfelder Ehrenamt und Digitalität, Jugendpolitik, Ehrenamt und Demokratiebildung, Internationale Beregnung, Ökumene und Europa

KIRCHE/EKHN

DARMSTADT

Kinder- und Jugendstiftung

Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt

☎ 06151/15988-50

✉ info@kinder-und-jugend-stiftung.de

🏠 www.kinder-und-jugend-stiftung.de

Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN

Heinrichstraße 173
64287 Darmstadt

☎ 06151/6690 – 110

✉ kinderundjugendarbeit.zb@ekhn.de

🏠 www.ev-jugendarbeit-ekhn.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

☎ 06151/405 – 0

✉ info@ekhn.de

🏠 www.ekhn.de

HESSEN

Landesverband der Evangelischen Jugend Hessen

Heinrichstraße 173
64287 Darmstadt

 06151/6690 – 118

 info@lvejh.de

 www.lvejh.de

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31 – 33
65187 Wiesbaden

 0611/99083 – 0

 info@hessischer-jugendring.de

 www.hessischer-jugendring.de

RHEINLAND-PFALZ

Arbeitsgemeinschafts der Ev. Jugend in Rhein Hessen und Nassau e. V.

Kaiserstraße 37
55116 Mainz

 06131/250520

 ag@ev-jugend.de

 www.ev-jugend.de/ag

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz (aej-rlp)

Ansprechperson: Andreas Roschlau
Mainzer Straße 73
56068 Koblenz

 01522 - 2431445

 roschlau@afj-ekir.de

 www.aej-rlp.de

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Raimundstraße 2
55118 Mainz

 06131/960200

 info@ljr-rlp.de

 www.ljr-rlp.de

DEUTSCHLAND

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover

-  **Tel.:** 0511/1215 – 0
-  **Email:** info@aej-online.de
-  **Home:** www.aej.de

Evangelische Kirche Deutschland (EKD)

Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

-  **Tel.:** 0800 - 5040602
-  **Email:** info@ekd.de
-  **Home:** www.ekd.de

EMPFEHLENSWERTE LINKS



Jugendkirchentag



www.jugendkirchentag.de



Junge Kirche Gießen



www.juki-giessen.de



Juleica



www.juleica.de



Ökumenische Jugendkirche im Westerwald „Way to J“



www.waytoj.de



Jugendkulturkirche St. Peter Frankfurt/Main



www.sanktpeter.com



2025

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Layout: Muriel Sanchez Gellert